



FWU Life Insurance Austria AG

- vormals Skandia Lebensversicherungs AG, Wien -

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

GESCHÄFTSJAHR 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Glossar und Abkürzungsverzeichnis.....	4
Zusammenfassung	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	16
A.5 Sonstige Angaben	16
B. Governance-System	17
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	17
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	30
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	31
B.4 Internes Kontrollsystem	36
B.5 Funktion der internen Revision	37
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	40
C. Risikoprofil	41
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	41
C.2 Marktrisiko	42
C.3 Kreditrisiko	44
C.4 Liquiditätsrisiko	45
C.5 Operationelles Risiko	45
C.6 Andere wesentliche Risiken	46
C.7 Sonstige Angaben	47
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	50
D.1 Vermögenswerte	50
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	52
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	59
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	60
D.5 Sonstige Angaben	60
E. Kapitalmanagement	62
E.1 Eigenmittel	62
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	68
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	69
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	69

E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	69
E.6	Sonstige Angaben.....	69
Anhang	70

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
AktG	Aktiengesetz (österreichische Gesetzgebung)
ALM, ALM-Risiko	Asset Liability Management oder Asset Liability Matching Den Verbindlichkeiten (Liabilities) eines Versicherungsunternehmens stehen Vermögenswerte (Assets) gegenüber, die dermaßen angelegt sein sollen, dass die Verbindlichkeiten dauernd erfüllbar sind. Als ALM-Risiko werden Ereignisse bezeichnet, die dazu führen können, dass sich die Verbindlichkeiten anders entwickeln als die zugehörigen Vermögenswerte, was wiederum die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden könnte.
CEO	Chief Executive Officer, Vorstandsvorsitzender
Depotverbindlichkeit	Der Begriff Depotverbindlichkeit bezeichnet eine Bilanzposition im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen zur Deckung von Versicherungsverbindlichkeiten zwischen Erst- und Rückversicherer. Das die Sicherheitsleistungen einbehaltende Unternehmen (hier: FWU Life Austria) weist in diesem Fall eine Depotverbindlichkeit aus, das die Sicherheit gewährende Unternehmen (hier: General Reinsurance AG) eine Depotforderung.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Europäische Finanzaufsichtsbehörde
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Finanzmarktaufsicht, Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs
Fondsangebot	Der Begriff Fondsangebot bezeichnet die Menge aller Investmentfonds, die für die Investition von Sparprämien im Rahmen von Versicherungsverträgen bei der FWU Life Austria zur Auswahl stehen.
Fondsuniversum	Das Fondsuniversum umfasst alle Fonds des aktuellen Fondsangebots der FWU Life Austria sowie alle Fonds, die früher im Rahmen des Fondsangebots der FWU Life Austria zur Auswahl standen und weiterhin Kundenvermögen der FWU Life Austria enthalten.
FWU Life Austria	FWU Life Insurance Austria AG, vormals Skandia Lebensversicherungs AG
Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht	Der sogenannte Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (engl. Prudent Person Principle) ist eine Sammlung von Anforderungen, die das Aufsichtsrecht an die Versicherungsunternehmen bzw. an deren Kapitalanlagemanagement stellt. Diese Anforderungen verpflichten die Versicherungsunternehmen zu einem grundsätzlich vorsichtigen und risikoorientierten Umgang mit Kapitalanlagen.
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf GSB, bezeichnet das Kapitalerfordernis zur Bedeckung vorhandener Risiken gemäß unternehmenseigener Beurteilung, im Gegensatz zur regulatorischen Beurteilung im SCR (siehe im Glossar weiter unten). Die Methode zur Ermittlung des GSB wird im vorliegenden Bericht erläutert, siehe Kapitel B.3.6.

Abkürzung	Bedeutung
IFRS	International Financial Reporting Standards IFRS, bezeichnet internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KVS	Abteilung Kunden- und Vertriebsservice
MbO oder MBO	Management by Objectives, bezeichnet das System der FWU Life Austria, ihre Mitarbeiter mit Hilfe von Zielvorgaben, an die variable Gehaltsteile gebunden sind, zu motivieren.
MCR	Minimum Capital Requirement MCR bezeichnet das aufsichtsrechtliche Erfordernis einer minimalen Kapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens. Dieses wird gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben ermittelt.
MMA oder Manager Meeting	Manager Meeting Austria (MMA) bezeichnet die monatlich stattfindende erweiterte Vorstandssitzung der FWU Life Austria
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Die Abkürzung ORSA bezeichnet sowohl den Prozess der eingehenden Analyse des Risikoprofils und der Beurteilung der Solvenzsituation als auch den Bericht über die Ergebnisse dieses Prozesses.
PPP	Prudent Person Principle, siehe: Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht
Risikotragfähigkeit	Der Begriff Risikotragfähigkeit bezeichnet die finanzielle Fähigkeit eines Unternehmens, Risiken selbst zu tragen. Die Risikotragfähigkeit ergibt sich aus einem Vergleich der Eigenmittelausstattung eines Unternehmens mit dem Ergebnis einer Gesamtbewertung der Risiken des Unternehmens. Als Risikomaß dient daher der Verlust von Eigenmitteln, der durch den Eintritt der Risiken entstehen könnte. Ziel ist es, die Kapitalausstattung des Unternehmens so zu gestalten, dass auch in Zeiten eintretender Risiken die Solvenz des Unternehmens gegeben ist. Daher sind die Risikokapitalerfordernisse SCR, MCR und GSB mit Eigenmittelbestandteilen zu bedecken, wobei es für Art und Qualität dieser Eigenmittelbestandteile aufsichtsrechtliche Vorschriften gibt.
Schlüsselfunktionen	Die Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria sind: Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision sowie Verantwortlicher Aktuar, Geldwäscherei-Beauftragter und Leitung Investment.

Abkürzung	Bedeutung
SCR	<p>Solvency Capital Requirement SCR, auf Deutsch Solvenzkapitalerfordernis oder regulatorischer Solvabilitätsbedarf, bezeichnet das aufsichtsrechtliche Kapitalerfordernis zur Bedeckung vorhandener Risiken. Für die Berechnung des SCR steht die sogenannte Standardformel zur Verfügung, mit deren Hilfe die Standardrisiken eines Versicherungsunternehmens bewertet werden. Versicherungsunternehmen haben die Möglichkeit, anstelle der Standardformel ein eigenes, sogenanntes internes Modell zu entwickeln, genehmigen zu lassen und für die Berechnung des SCR anzuwenden. FWU Life Austria verwendet kein solches internes Voll- oder Partialmodell.</p>
Solvency I Solvency II	<p>Die Begriffe Solvency I und Solvency II bezeichnen das „alte“ (bis Ende 2015) und das „neue“ (ab Anfang 2016) aufsichtsrechtliche Regelwerk, in dessen Rahmen unter anderem die Anforderungen an die Solvenz bzw. die Regeln zur Feststellung der Solvenz (oder Insolvenz) von Versicherungsunternehmen definiert sind.</p>
Solvenzbilanz	<p>Die Solvenzbilanz von Versicherungsunternehmen ist eine Marktwertbilanz, die nach Vorschriften des VAG erstellt wird. Die Solvenzbilanz bildet die Grundlage für Risikobewertungen nach der sogenannten Standardformel.</p>
Standardformel	<p>Die Standardformel ist eine vom Aufsichtsrecht zur Verfügung gestellte Bewertungsmethode für die Standardrisiken von europäischen Versicherungsunternehmen. Diese Bewertung erfolgt in Form des Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres.</p>
UCITS	<p>Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities ist die internationale Bezeichnung für OGAW = Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.</p> <p>Im europäischen Rechtsrahmen versteht man darunter Investmentfonds, die in gesetzlich definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investieren (Wertpapierfonds).</p>
UGB	<p>Unternehmensgesetzbuch (österreichische Gesetzgebung)</p>
VA	<p>Verantwortlicher Aktuar, eine vom Aufsichtsrecht für Versicherungsunternehmen vorgeschriebene Rolle zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Beitragskalkulation und der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen</p>
VAG	<p>Versicherungsaufsichtsgesetz (österreichische Gesetzgebung)</p>
VAG-Bilanz	<p>Die VAG-Bilanz ist eine Bilanz gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des UGB, die für Versicherungsunternehmen weiteren Vorgaben des VAG unterliegt.</p>
VMF	<p>Versicherungsmathematische Funktion, eine vom Aufsichtsrecht für Versicherungsunternehmen vorgeschriebene Überwachungsfunktion</p>

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht über Solvabilität und Finanzlage der FWU Life Insurance Austria AG (kurz: FWU Life Austria) bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2016 und den Berichtsstichtag 31.12.2016. Aus den im vorliegenden Bericht gezeigten Informationen sind die solide finanzielle Situation, die äußerst zufriedenstellende Solvenzposition sowie die Angemessenheit des Governancesystems der FWU Life Austria ersichtlich:

In Kapitel A.1 wird die Geschäftstätigkeit der FWU Life Austria beleuchtet: Wesentlicher Geschäftsbereich ist der Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung in Österreich unter behördlicher Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Österreich. FWU Life Austria zählt zur Unternehmensgruppe der FWU AG, München, die indirekt zu 100% an der FWU Life Austria beteiligt ist und sich ihrerseits zu 75,1% im Besitz von Dr. Manfred Josef Dirrheimer befindet. Als wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse im Geschäftsjahr 2016 werden in Unterkapitel A.1.8 der Eigentümerwechsel von der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe) zur FWU Gruppe und die Umfirmierung von „Skandia“ zu „FWU“ genannt.

In Kapitel A.2 wird das versicherungstechnische Ergebnis des Geschäftsjahres 2016 nach lokaler Rechnungslegung (VAG) in Höhe von TEUR 11.273 erläutert. In Kapitel A.3 wird das Anlageergebnis dargestellt, wobei der überwiegende Teil der Anlagen im fondsgebundenen Deckungsstock besteht, dessen Bewertungsergebnis (5,5% Einjahresperformance) zu 100% den Kunden zugutekommt und daher keinen direkten Einfluss auf den Abschluss des Unternehmens hat.

Kapitel B.1 und B.2 beschreiben die wesentlichen Teile des Governancesystems der FWU Life Austria, wobei nicht nur die Aufbau- und Ablauforganisation der Leitungs- und Überwachungsfunktionen erklärt werden, sondern auch die Vergütungsregeln sowie die Anforderungen, die FWU Life Austria an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ihrer Funktionsträger stellt.

Zentraler Teil im Hinblick auf Solvabilitätsbetrachtungen ist die Organisation im Bereich des Risikomanagements, die in Kapitel B.3 erläutert wird, wobei insbesondere Unterkapitel B.3.6 Einblick in die unternehmenseigene Risikobewertung gibt und darlegt, warum sich diese stark an der Standardformel zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisses orientiert. Im selben Unterkapitel wird die unternehmensinterne Anforderung an die Risikotragfähigkeit genannt, die eine Bedeckung des SCR mit zumindest 175% anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Solvenzbilanz verlangt, was weit über der aufsichtsrechtlichen Anforderung liegt. Die tatsächliche Quote beträgt per 31.12.2016 239%.

Die Kapitel B.4, B.5 und B.6 enthalten weitere Informationen über das Überwachungssystem und die Überwachungsfunktionen der FWU Life Austria.

Kapitel B.7 beschäftigt sich mit den Auslagerungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten, wobei insbesondere Unterkapitel B.7.2 die Dienstleistungsverträge nennt, die mit anderen österreichischen FWU-Unternehmen bestehen, sowie einen temporären Service Level Vertrag mit der Viridium Gruppe.

Kapitel C beschreibt das Risikoprofil der FWU Life Austria. Als wesentliche Risiken werden im Bereich der Marktrisiken das Aktienrisiko und das Währungsrisiko genannt, im Bereich der versicherungstechnischen Risiken das Kostenrisiko und das Stornorisiko. Am unteren Rand des wesentlichen Bereiches befinden sich das Gegenparteiausfallsrisiko und das operationelle Risiko sowie – bei unternehmenseigener Bewertung – das Spreadrisiko. Außerhalb der Bewertungsskala der Standardformel werden das Liquiditätsrisiko, das Reputationsrisiko und das Strategierisiko als wesentliche Risiken genannt und beschrieben. Schließlich werden in Kapitel C.7 zwei Risikoszenarien und ein Stresstest gezeigt, die die starke Solvenzposition der FWU Life Austria untermauern.

In Kapitel D werden die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten der Solvenzbilanz gezeigt und erläutert. Insbesondere werden die Annahmen und Methoden erklärt, die bestimmten Positionen der Solvenzbilanz zugrunde liegen. Da die Solvenzbilanz der FWU Life Austria aus deren VAG-Bilanz hergeleitet wird, enthält Kapitel D Gegenüberstellungen der beiden Bilanzen, um die Unterschiede in Bewertung und Darstellung zu veranschaulichen. Die Bilanzen selbst sind im Anhang enthalten. Der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz der FWU Life Austria ist in Unterkapitel D.5.1 erklärt.

Die Bilanzsumme der VAG-Bilanz beträgt TEUR 1.446.449, wovon ein Großteil, nämlich TEUR 1.413.017, dem fondsgebundenen Deckungsstock zugeordnet werden. Die Vermögenswerte der Solvenzbilanz betragen in Summe TEUR 1.445.737, wobei auch hier TEUR 1.413.017 Vermögenswerte für fondsgebundene Verträge darstellen. Die Verbindlichkeiten beider Bilanzen, TEUR 1.412.658 in der VAG-Bilanz und TEUR 1.392.086 in der Solvenzbilanz, werden ebenfalls von den versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung dominiert, die in der VAG-Bilanz TEUR 1.395.305 betragen und in der Solvenzbilanz TEUR 1.376.530.

Kapitel E.1 befasst sich schließlich mit den Eigenmitteln. Auch diese werden im Zusammenhang mit der VAG-Bilanz erläutert, deren Eigenkapital TEUR 33.791 beträgt. Umbewertungen in Höhe von TEUR 19.860 (vor Berücksichtigung der voraussichtlichen Dividende) bzw. TEUR 12.060 (nach Berücksichtigung der voraussichtlichen Dividende) führen zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz, die TEUR 45.851 betragen und vollständig zur Qualitätsklasse „Tier 1“ zählen, was bedeutet, dass die Eigenmittel zur Gänze für die Bedeckung von MCR und SCR anrechenbar sind.

In Kapitel E.2 werden Details der aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse gezeigt. Per 31.12.2016 beträgt die Solvenzkapitalanforderung SCR TEUR 19.194 und die Mindestkapitalanforderung MCR TEUR 8.637. Die Solvenzkapitalanforderung der FWU Life Austria enthält keine von der Aufsicht verordneten Kapitalaufschläge. Die Zerlegung des SCR in seine Module und Submodule macht die Wesentlichkeit von Aktien-, Währungs-, Kosten- und Stornorisiko sichtbar.

Das SCR ist während des Berichtszeitraumes um 14% von TEUR 22.401 auf TEUR 19.194 gesunken, was zum Teil durch den Bestandsabrieb erklärt wird, dem ein Unternehmen ohne wesentliches Neugeschäft ausgesetzt ist und zum anderen Teil durch eine modernisierte Modellierung der zukünftigen Kosten.

Die übrigen Kapitel E.3 bis E.6 enthalten keine weiteren Erläuterungen, außer dass FWU Life Austria kein internes Modell verwendet und dass keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder der Solvenzkapitalanforderung vorliegt.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS**A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT****A.1.1 Name und Rechtsform des Unternehmens**

FWU Life Insurance Austria AG (kurz: FWU Life Austria, vormals Skandia Lebensversicherungs AG) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rivergate, Handelskai 92, Gate 2, 4. OG, 1200 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 149447 a.

A.1.2 Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde

Die für die Beaufsichtigung der FWU Life Austria zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Österreich mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

A.1.3 Name und Kontaktdaten des externen Abschlussprüfers des Unternehmens

Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 war die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 269873y.

A.1.4 Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen an dem Unternehmen

100% der Aktien an der FWU Life Austria werden von der FWU Austria AG gehalten.

FWU Austria AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rivergate, Handelskai 92, Gate 2, 4. OG, 1200 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 237125 p. Bis zur rechtswirksamen Umfirmierung am 24.11.2016 firmierte die FWU Austria AG unter "Skandia Austria Holding AG".

Seit 29.01.2016 werden 100% der Aktien an der FWU Austria AG von der FWU AG, München, gehalten. FWU AG hat diese Aktien aufgrund eines zuvor am 19.08.2015 abgeschlossenen Aktienkaufvertrages von der Heidelberger Leben Holding AG (Heidelberg, Deutschland; Teil der Cinven-Gruppe) erworben.

FWU AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Boschetsrieder Straße 67, 81379 München, registriert im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 129417. FWU AG ist die gemeinsame Konzernobergesellschaft der FWU Gruppe.

75,1% der Aktien an der FWU AG werden von Herrn Dr. Manfred Josef Dirrheimer, Boschetsrieder Straße 67, 81379 München (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) gehalten, der auch CEO der FWU AG ist. 10% der Aktien an der FWU AG werden von der Management Forum International GmbH gehalten, deren Anteile wiederum zu 100% im Eigentum von Frau Dr. Angela Sol Dirrheimer, Boschetsrieder Straße 67, 81379 München, stehen. Die restlichen Beteiligungen sind keine qualifizierten Beteiligungen.

Die Management Forum International GmbH, eine deutsche GmbH mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Boschetsrieder Straße 67, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82415, ist von Beginn an bis heute als reine Familienholding ausgelegt. Ihre Beteiligung an der FWU AG ist eine passiv gehaltene, reine Finanzbeteiligung. Aktive Tätigkeit geht von der Gesellschaft nicht aus.

Die folgende Tabelle zeigt die direkten und indirekten Halter qualifizierter Beteiligungen an der FWU Life Austria im Überblick:

Name und Sitz des Halters	direkt/indirekt beteiligt	Beteiligungsquote an der FWU Life Austria	Stimmrechtsanteil an der FWU Life Austria
FWU Austria AG, Wien	direkt	100%	100%
FWU AG, München	indirekt (direkt an FWU Austria AG)	100%	100%
Dr. Manfred Josef Dirrheimer, München	indirekt (direkt an FWU AG, München)	75,1%	75,1%
Management Forum International GmbH, München	indirekt (direkt an FWU AG, München)	10%	10%
Dr. Angela Sol Dirrheimer, München	indirekt (100% direkt an Management Forum International GmbH)	10%	10%

A.1.5 Wichtige verbundene Unternehmen

FWU Life Austria hat keine Tochtergesellschaften oder Beteiligungen.

FWU Life Austria ist Teil der FWU Gruppe mit FWU AG, München, als Konzernobergesellschaft und insofern upstream sowie side-stream mit anderen Konzernunternehmen der FWU Gruppe verbunden. Für das einfachere Verständnis werden im Folgenden die (wichtigen) Konzernunternehmen der FWU AG mit (direkter bzw. indirekter) Beteiligungsquote und Stimmrechtsanteil der FWU AG dargestellt. Minderheitsbeteiligungen oder sonstige Beteiligungen, die kein verbundenes Unternehmen im Sinne der § 244 UGB bewirken, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Name, Rechtsform, Land des verbundenen Unternehmens	direkt/indirekt beteiligt	Beteiligungsquote der FWU AG, München	Stimmrechtsanteil der FWU AG, München
FWU Austria AG Aktiengesellschaft Österreich	direkt	100%	100%
FWU Life Insurance Austria AG ("FWU Life Austria") Aktiengesellschaft Österreich	indirekt (über FWU Austria AG)	100%	100%
FWU Invest GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Österreich	indirekt (über FWU Austria AG)	100%	100%

Name, Rechtsform, Land des verbundenen Unternehmens	direkt/indirekt beteiligt	Beteiligungsquote der FWU AG, München	Stimmrechtsanteil der FWU AG, München
FWU Tech GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Österreich	indirekt (über FWU Austria AG)	100%	100%
FWU Life Insurance Lux S.A. Aktiengesellschaft (societe anonyme) Luxemburg	direkt	100%	100%
FWU Invest S.A. Aktiengesellschaft (societe anonyme) Luxemburg	direkt	100%	100%
FWU Factoring GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Deutschland	direkt	100%	100%
FWU Payment GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Deutschland	direkt	100%	100%
FWU Unterstützungs-Kasse GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Deutschland	direkt	100%	100%
FWU Takaful GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Deutschland	direkt	100%	100%
FWU Malaysia Sdn. Bhd. Gesellschaft mit beschränkter Haftung Malaysia	direkt	100%	100%

A.1.6 Detaillierte Angaben zur Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Die FWU-Gruppe ist ein international agierender Finanzdienstleistungskonzern, der sich mit dem Produktdesign und der Marktplatzierung von innovativen fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungsprodukten befasst. Die Gruppe vertreibt in Europa sowie im mittleren und Fernen Osten konventionelle als auch schariakonforme fondsgebundene Lebensversicherungen.

Die FWU-Gruppe betreibt das Versicherungsgeschäft in Europa einerseits über die FWU Life Insurance Lux S.A. (vormals ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A.) mit Sitz in Luxemburg, an der die FWU AG, München, direkt zu 100

% beteiligt ist, und andererseits, seit 29.01.2016, auch über die FWU Life Austria, an der die FWU AG, München, indirekt zu 100% beteiligt ist: Konkret hält FWU AG direkt 100% der Aktien an der FWU Austria AG, und FWU Austria AG hält wiederum direkt 100% der Aktien an der FWU Life Austria, daneben aber auch 100 % der Geschäftsanteile jeweils an der FWU Invest GmbH und der FWU Tech GmbH.

Außerhalb Europas unterhält die FWU-Gruppe Beteiligungsgesellschaften mit dem Geschäftsbereich Takaful (schariakonforme Versicherungsprodukte) und ist damit auf den Märkten in Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Pakistan und Malaysia aktiv.

- Abgesehen von der beteiligungsmäßigen Verbindung ist die rechtliche Stellung der FWU Life Austria in der Gruppe von gruppeninternen Vertragsbeziehungen mitgeprägt. So ist FWU Life Austria insbesondere über Dienstleistungs- und Serviceverträge mit anderen Gruppengesellschaften verbunden.

A.1.7 Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche Regionen

FWU Life Austria ist für die Versicherungszweige „19 Leben“ und „21 Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung“ konzessioniert. Wesentlicher Geschäftsbereich der FWU Life Austria ist der Betrieb der fondsgebundenen Lebensversicherung in Österreich. Die FWU Life Austria ist auch in folgenden Ländern zum Dienstleistungsverkehr angemeldet und berechtigt, in diesen Ländern tätig zu sein: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

A.1.8 Wesentliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben

Seit 29.01.2016 werden 100% der Aktien an der FWU Austria AG von der FWU AG, München, gehalten. FWU AG, München, hat diese Aktien aufgrund eines zuvor am 19.08.2015 abgeschlossenen Aktienkaufvertrages von der Heidelberger Leben Holding AG (Heidelberg, Deutschland; Teil der Cinven-Gruppe) erworben.

Die FWU Life Austria hat im Jahr 2013 das Neugeschäft weitestgehend eingestellt und konzentriert sich seitdem auf das wert- und kundenorientierte Bestandsmanagement. Neuverträge mit Versicherungsnehmern wurden nur in geringer Anzahl geschlossen. Eine erhebliche Auswirkung des Eigentümerwechsels auf die FWU Life Austria war die Entscheidung der neuen Eigentümerin, die Ausrichtung der FWU Life Austria als Bestandsverwaltungsgesellschaft zu beenden und wieder aktiv Neugeschäft zu betreiben.

Außerdem erfolgte im November 2016 im Rahmen eines weltweiten Rebrandings der gesamten FWU Gruppe die Umfirmierung aller Skandia Gesellschaften in Österreich:

Name vor Umfirmierung	Name nach Umfirmierung
Skandia Lebensversicherungs AG	FWU Life Insurance Austria AG
Skandia Austria Holding AG	FWU Austria AG
Skandia Invest Service GmbH	FWU Invest GmbH
Skandia Information Technologies GmbH	FWU Tech GmbH

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die FWU Life Austria betreibt vorwiegend das Geschäft der fondsgebundenen Lebensversicherung im Retailmarkt Österreichs. Eine Aufschlüsselung der folgenden Kennzahlen nach Geschäftsbereich und Regionen entfällt daher.

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Rechnungslegung (VAG) beträgt TEUR 11.273 und wird in der folgenden Tabelle detailliert dargestellt:

Versicherungstechnische Rechnung	2016 TEUR
1. Abgegrenzte Prämien	121.903
2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts	12.499
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	70.589
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	168
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle	-156.098
6. Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-15.511
7. Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	23
8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung	-47
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-12.208
10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	-10.044
11. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	0
12. Versicherungstechnisches Ergebnis	11.273

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Referenz „gemäß Posten C. der Aktiva“ verweist auf die VAG-Bilanz (siehe im Anhang).

Das versicherungstechnische Ergebnis 2016 wird von folgendem Effekt getrieben: Aufgrund der Einstellung des Neugeschäfts in 2013 und der bisher noch nicht erfolgten Wiederaufnahme werden die Kennzahlen hauptsächlich vom Abreifen des Bestandes beeinflusst. Das Bewertungsergebnis wird in Kapitel A.3 „Anlageergebnis“ näher erläutert.

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die folgenden Positionen des versicherungstechnischen Ergebnisses (siehe Darstellung in Kapitel A.2) stellen die Gewinne und Verluste aus den Kapitalanlagen dar:

	2016
	TEUR
<i>Realisierte Ausschüttungen bezüglich Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva</i>	3.294
<i>Zinserträge</i>	202
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	3.496
Erträge aus Zuschreibungen	18
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	9.258
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	-170
Abschreibungen von Kapitalanlagen	-15
Zinsaufwendungen	-5
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	-84
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts	12.499
<hr/>	
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	70.589
<hr/>	
10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	-10.044

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Referenz „gemäß Posten C. der Aktiva“ verweist auf die VAG-Bilanz (siehe im Anhang).

Die Kapitalanlagen werden getrennt in solche auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer (fondsgebundene Kapitalanlage) und solche auf eigene Rechnung. Dementsprechend können die oben gezeigten Positionen wie folgt zugeordnet werden:

A.3.1 Kapitalanlagen (außer für fondsgebundene Produkte)

Die Kapitalanlagen auf eigene Rechnung setzen sich aus TEUR 9.285 Einlagen auf dem klassischen Deckungsstock gewidmeten Bankkonten und TEUR 6.397 Staatsanleihen zusammen. Dementsprechend ist das Anlageergebnis bezogen auf die Kapitalanlagen im eigenen Besitz mit TEUR 117 immateriell.

Die folgende Tabelle zeigt dieses Ergebnis als Summe von fünf Positionen der in diesem Kapitel eingangs gezeigten Tabelle (siehe Seite 14):

ANLAGEERGEBNIS der Kapitalanlagen auf eigene Rechnung	2016
Zinserträge	202
Erträge aus Zuschreibungen	18
Abschreibungen von Kapitalanlagen	-15
Zinsaufwendungen	-5
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	-84
Anlageergebnis der Kapitalanlagen auf eigene Rechnung	117

A.3.2 Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer

Der Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherung besteht ausschließlich aus fondsgebundene Anlagen. Diese wurden sowohl unter Solvency II als auch unter VAG zum jeweiligen Net Asset Value und ggf. Wechselkurs per Jahresultimo bewertet. Die Fondsanlagen bestehen zu 39% aus Investmentlösungen, die von österreichischen FWU-Unternehmen gemanagt werden: Gemanagte Portfolios, Navigator und Skandia TOP Dachfonds, wobei die FWU Life Austria und die FWU Invest GmbH jeweils unterschiedliche Rollen (beratende -, entscheidende -, ausführende Rolle) einnehmen. Zu 35% bestehen die Fondsanlagen aus Garantiefonds und zu 26% aus vom Versicherungsnehmer selbst ausgewählten Einzelfonds.

Die folgende Tabelle zeigt das Bewertungsergebnis der FLV als Summe von drei Positionen der in diesem Kapitel eingangs gezeigten Tabelle (siehe Seite 14):

ANLAGEERGEBNIS der fondsgebundenen Lebensversicherung	2016
Realisierte Ausschüttungen bezüglich Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva (Teil von 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts)	3.294
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	70.589
10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva	-10.044
Bewertungsergebnis der FLV in TEUR	63.839

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Referenz „gemäß Posten C. der Aktiva“ verweist auf die VAG-Bilanz (siehe im Anhang).

Das Bewertungsergebnis der fondsgebundenen Lebensversicherung ist 2016 sehr zufriedenstellend. Allerdings kommt dieses Bewertungsergebnis zu 100% den Kunden zugute und hat daher keinen direkten Einfluss auf den Abschluss des Unternehmens.

Die bisher nicht beschriebenen Positionen der in diesem Kapitel eingangs gezeigten Tabelle (siehe Seite 14), nämlich „Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen“ und „Aufwendungen für die Vermögensverwaltung“, stehen ebenfalls im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen, zählen aber zu den Erträgen und Aufwendungen der FWU Life Austria. Ein Teil der von der FWU Life Austria erwirtschafteten Einnahmen ist somit fondswertabhängig und einem Risiko aus sinkenden Vermögenswerten im fondsgebundenen Deckungsstock ausgesetzt. Die gemäß Solvency II Standardformel durchgeführten Risikobewertungen zeigen dieses Risiko als eines der wesentlichen Risiken, jedoch ohne Gefährdung der Solvenzposition (siehe dazu auch Kapitel C.2 und E.2).

A.3.3 Sonstiges

FWU Life Austria hat keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne oder Verluste und auch keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Bei FWU Life Austria gibt es außer versicherungstechnischen und Anlageerträgen und -aufwendungen keine wesentlichen Erträge und Aufwendungen.

FWU Life Austria hat keine Leasingvereinbarungen getroffen.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Bezüglich Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis decken die Kapitel A.1 bis A.4 den Umfang der für den vorliegenden Bericht geltenden inhaltlichen Anforderungen vollständig ab.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1 Management- und Aufsichtsorgan (Two-Tier Board System)

Die FWU Life Austria als österreichische Aktiengesellschaft folgt zwingend dem "Two-Tier-Board System", d.h. die Leitungsfunktionen werden getrennt (i) durch ein Managementorgan, den Vorstand, und (ii) durch ein Aufsichtsorgan, den Aufsichtsrat, wahrgenommen.

Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus:

- dem Gesetzesrecht
- der Satzung der FWU Life Austria und
- den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

B.1.2 Vorstand

B.1.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der FWU Life Austria kann aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehen. Zum 31.12.2016 sind folgende Vorstandsmitglieder bestellt:

Name	Bemerkung
Dipl.-Math. Udo Münstermann	vertritt seit 30.08.2012 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Dipl.-Bw. Thomas Doyle	vertritt seit 29.01.2016 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Mag. Karin Sorger	vertritt seit 01.03.2016 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

Dipl.-Math. Udo Münstermann wurde zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt weiters die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Geschäftsordnung sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken.

B.1.2.2 Geschäftsführung: Gesamtvorstand und Ressortverteilung

Die Geschäftsordnung der FWU Life Austria für den Vorstand sieht eine Ressortverteilung für die Geschäfte im Vorstand vor. Demnach sind die Zuständigkeiten (vorbehaltlich der dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Agenden – siehe sogleich unten) zum 31.12.2016 wie folgt aufgeteilt:

Udo Münstermann (Vorstandsvorsitzender)	Thomas Doyle (Mitglied des Vorstands)	Karin Sorger (Mitglied des Vorstands)
Aktuariat & Versicherungsmathematik	Accounting & Reporting	Legal & Compliance
Vertrieb	Risikomanagement	HR
Kunden- und Vertriebsservice	Versicherungsmathematische Funktion	Internal Audit
IT	Finanzplanung & Controlling	Investment

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort selbständig und eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der FWU Life Austria unterzuordnen. Die Verteilung der Arbeitsgebiete befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamten Vorstandsagenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

In der Geschäftsordnung des Vorstandes wird normiert, welche Agenden der Vorstand stets in seiner Gesamtheit entscheidet. Diese sind unter anderem:

- Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, wie insbesondere die Auflage und Einführung eines neuen Produktes;
- Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist;
- grundsätzliche Fragen der Organisation, des Risikomanagements, der Geschäftspolitik sowie der Investitions-, Finanz- und Personalplanung der Gesellschaft;
- Risikomanagemententscheidungen (Entscheidungen über die Eingehung und die Handhabung wesentlicher Risiken).

Bei der FWU Life Austria sind folgende Gremien eingerichtet:

- **Manager Meeting Austria (MMA):** Der Vorstand tritt monatlich zu einer erweiterten Vorstandssitzung zusammen, an der alle Abteilungsleiter der FWU Life Austria teilnehmen und in dessen Rahmen der Vorstand Vorstandsbeschlüsse fassen kann. Das MMA kann vom Vorstandsvorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- **Annahmengremium:** Es gibt ein Annahmengremium, das aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem für Risikomanagement zuständigen Ressortvorstand, sowie dem verantwortlichen Aktuar, dem Risikomanager und der versicherungsmathematischen Funktion besteht und zweimal jährlich tagt. Aufgabe des Annahmengremiums ist die Festlegung der Modellannahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, für Solvenzberechnungen, für die Geschäftsplanung und

die Berechnung des Embedded Value. Im Rahmen des Annahmengremiums kann der Vorstand über die vor- genannten Themen Beschlüsse fassen.

- Schlüsselfunktionsgremium: Zweimonatlich findet eine Sitzung der Schlüsselfunktionen statt, an der der Vor- stand und die Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen. Zweck des Schlüsselfunktionsmeetings ist der regelmäßige Austausch der Schlüsselfunktionen mit dem Vorstand und der Schlüsselfunktionen un- tereinander. Dadurch wird ein regelmäßiger Informationsaustausch gewährleistet und sichergestellt, dass alle Teilnehmer von wesentlichen Themen rechtzeitig Kenntnis erlangen.
- Investment Komitee: Monatlich tagt ein Investment Komitee, an dem der Vorstandsvorsitzende, das ressort- verantwortliche Vorstandsmitglied für Investment, der Group Chief Investment Officer, die Investment Ab- teilung, die Compliance-Beauftragte und der Risikomanager teilnehmen. Optional können auch die übrigen Vorstandsmitglieder, der Leiter der Abteilung Kunden- und Vertriebservice und der Leiter der Abteilung Sa- les teilnehmen. Zweck des Investment Komitees ist die Information des Vorstands über Markt-Ereignisse, Performance der Investment-Strategien, aktuelle Themen, anstehende Umschichtungen in den gemanagten Portfolios und anstehende Fondsaufnahmen innerhalb der FWU Life Austria Fondspalette. Alle Investmen- tentscheidungen auf Vorstandsebene werden im Investment Komitee getroffen.

B.1.3 Aufsichtsrat

B.1.3.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der FWU Life Austria hat aus mindestens 3 und höchstens 12 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (= sog. Kapitalvertretern) zu bestehen.

Zudem entsendet der Betriebsrat aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder für je zwei Kapitalvertreter einen Arbeit- nehmervertreter in den Aufsichtsrat (Grundsatz der "Drittelparität" der sog. "Arbeitnehmervertreter" im Aufsichts- rat). Ist die Zahl der Kapitalvertreter eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden.

Zum 31.12.2016 sind folgende Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

Name	Rolle
Dr. Manfred J. Dirrheimer	Vorsitzender (Kapitalvertreter)
Marc Loesch	Stellvertreter des Vorsitzenden (Kapitalvertreter)
Eirvin Knox	Mitglied (Kapitalvertreter)
Prof. Dr. Ernst Mohr	Mitglied (Kapitalvertreter)
Mag. Günter Horvath	Mitglied (Arbeitnehmervertreter)
Michael Rammerstorfer	Mitglied (Arbeitnehmervertreter)

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und, soweit sich aus dem Gesetz und der Satzung nichts anderes ergibt, beschließende Ausschüsse bilden. Im Berichtsjahr 2016 hatte der Aufsichtsrat keinen Ausschuss eingerichtet.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitglie- dern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sein. Zudem dürfen sie auch nicht als Angestellte die Geschäf- te der Gesellschaft führen. Nur in – hier vernachlässigbaren – Ausnahmefällen ist eine Vertretung des Vorstands bzw der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

B.1.3.2 Verantwortung des Aufsichtsrates

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben agiert der Aufsichtsrat weisungsfrei, insbesondere kann die Hauptversammlung bzw können die Aktionäre dem Aufsichtsrat keine rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen. Der Aufsichtsrat arbeitet grundsätzlich vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Willensbildung im Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich in Sitzungen (unter Anwesenden oder per Videokonferenz); widerspricht kein Aufsichtsratsmitglied, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Der Aufsichtsrat muss vierteljährlich (einmal pro Quartal) einberufen werden. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies – insbesondere zum Wohl der Gesellschaft – erforderlich ist.

Im Folgenden eine überblicksweise Darstellung der Aufgaben des Aufsichtsrates:

B.1.3.3 Überwachung der Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat hat die gesamte Geschäftsführung zu überwachen, zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen, sowie in die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände (Gesellschaftskasse, Bestände an Wertpapieren und Waren) Einsicht nehmen und diese prüfen. Er vereinbart mit dem Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag und verhandelt mit diesem das Entgelt.

Die Überwachung bezieht sich auf die Leitungs- und Führungsentscheidungen des Vorstands (zB Unternehmensplanung, Unternehmenskoordinierung und Unternehmenskontrolle, insbesondere auch Strategie, Businesspläne und Grundsätze der Unternehmenspolitik), dh nicht jede einzelne Geschäftsführungsmaßnahme des Tagesgeschäfts muss überwacht werden.

Der Aufsichtsrat hat weiters laufend die Einhaltung der Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anforderungen an das Governance-System, und die Anwendung der Vergütungsregeln zu überwachen. Werden einem Aufsichtsratsmitglied Umstände bekannt, die die Einhaltung dieser Bestimmungen gefährden könnten, so hat es den Aufsichtsrat darüber unverzüglich zu informieren.

B.1.3.4 Zustimmungspflichtige Geschäfte bzw. Mitwirkungspflichten des Aufsichtsrats

Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden, allerdings dürfen bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden. Dieses Zustimmungsrecht kann durch die Satzung oder den Aufsichtsrat selbst erweitert, aber nicht eingeschränkt werden.

B.1.3.5 Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Ein Kredit an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte der Gesellschaft darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden (§ 80 AktG). Eine derartige Zustimmung kann im Voraus, jedoch nicht für länger als drei Monate erteilt werden.

B.1.3.6 Mitwirkungspflichten bei Kapitalmaßnahmen

Den Aufsichtsrat treffen zudem Mitwirkungspflichten bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft.

B.1.3.7 Personalhoheit über den Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, aberufen und gegebenenfalls auch suspendiert. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre und muss dazu die Eignung des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und Freiheit von Interessenkonflikten feststellen.

Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Der Aufsichtsrat kann im Anschluss an die Bestellung eines Vorstandsmitglieds seitens der Gesellschaft den Vorstandsvertrag abschließen. Dazu verhandelt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen müssen (zur Vergütung siehe Näheres in Kapitel B.1.7).

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung).

Weiters kann der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder vom Wettbewerbsverbot entbinden. Vorstandsmitglieder dürfen grundsätzlich weder ein Unternehmen betreiben, noch bestimmte Aufsichtsratsmandate annehmen, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen (§ 79 AktG).

B.1.3.8 Mitwirkung bei der Rechnungslegung

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung hat der Aufsichtsrat folgende Pflichten/Kompetenzen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde veröffentlicht werden;
- Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- Erstattung eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers sowie Vertragsabschluss und Entgeltvereinbarung;
- Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses des Lageberichts, sowie gegebenenfalls Gewinnverwendungsvorschlag durch den Vorstand, bis spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag;
- Recht auf Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers;
- Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts, sowie gegebenenfalls Gewinnverwendungsvorschlag binnen zwei Monaten nach Vorlage durch den Vorstand;
- Berichterstattung an die Hauptversammlung; dabei hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließendem Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben;
- Feststellung des Jahresabschlusses durch Billigung des Aufsichtsrats; Aufsichtsrat und Vorstand können sich auch für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

B.1.3.9 Spezifische Aufgaben im Versicherungsaufsichtsrecht

Der Aufsichtsrat hat laufend die Einhaltung der Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Anforderungen an das Governance-System und die Anwendung der Vergütungsregeln zu überwachen. Weiters hat der Aufsichtsrat die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revisions-Funktion und des Risikomanagementsystems zu überwachen und die Prüfung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage vorzunehmen.

B.1.4 Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen

FWU Life Austria hat über die gesetzlich vorgesehenen Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement, versicherungsmathematische Funktion und interne Revision hinaus folgende weitere Schlüsselfunktionen identifiziert:

- Verantwortlicher Aktuar
- Geldwäscherei-Beauftragter
- Leitung Investment

B.1.4.1 Compliance-Funktion

Hauptaufgaben der Compliance-Funktion sind die Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften, die Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der FWU Life Austria, Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos. Zu den Hauptaufgaben zählen unter anderem:

- Erstellung und Einhaltung des Compliance-Prüfplans inkl. Compliance-Risikoanalyse;
- Bewertung der Angemessenheit der von der FWU Life Austria zur Verhinderung einer Non-Compliance getroffenen Maßnahmen
- Unterstützung bei der Erstellung, Prüfung und Überarbeitung von regelmäßigen wiederkehrenden Arbeitsabläufen sowie compliance-relevanten Dienstanweisungen, Leitlinien und Handbüchern;
- Beratung und Unterstützung bei der Rechtmäßigkeit von (neuen) Produkten:
- Überwachung, Beratung und Unterstützung betreffend der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Rundschreiben und Bescheide der FMA; Leitlinien der EIOPA und Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft

B.1.4.2 Risikomanagement-Funktion

Hauptaufgaben der Risikomanagementfunktion sind:

- Unterstützung der Geschäftsleitung und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems,
- Erarbeitung einer Risikostrategie und einer angemessenen Risikomanagement-Richtlinie,
- Entwicklung angemessener Methoden und Prozesse, die das Erkennen, Messen, Bewerten, Überwachen und Managen von eingegangenen und potenziellen Risiken unterstützen.
- Überwachung der Einhaltung dieser Methoden und Prozesse,
- Entwicklung eines angemessenen Risiko-Berichtswesens

B.1.4.3 Versicherungsmathematische Funktion

Hauptaufgaben der versicherungsmathematischen Funktion im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvenzbilanz sind:

- Koordinierung und Überwachung der Berechnung
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrundeliegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der zugrunde gelegten Daten
- Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungswerten
- Information des Vorstandes über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung.

Hauptaufgaben der versicherungsmathematischen Funktion im Bereich der Annahme- und Rückversicherungspolitik sind:

- Abgabe einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik

- Abgabe einer Stellungnahme über die Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

Hauptaufgaben der versicherungsmathematischen Funktion im Bereich des Risikomanagementsystems sind:

- Mitwirkung bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.1.4.4 Interne Revision

Hauptaufgaben der internen Revision sind unter anderem:

- Prüfung des gesamten Geschäftsbetriebes hinsichtlich der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Bescheide
- Prüfung hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung versicherungsinterner Anordnungen und Arbeitsanweisungen
- Prüfung der Einhaltung der Geschäftspolitik und deren Auswirkungen, die Überprüfung der Angemessenheit der Unternehmensorganisation sowie die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Zielerreichung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz der Organisation, der Verfahrensabläufe und des Ressourceneinsatzes
- Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung, des Internen Kontrollsystems und der Funktionsfähigkeit des Risikomanagement, sowie der Compliance-Organisation
- Aussprechen von Empfehlungen und Maßnahmen an den Vorstand sowie Monitoring deren Umsetzung

B.1.4.5 Verantwortlicher Aktuar

Hauptaufgaben des verantwortlichen Aktuars sind unter anderem:

- Produktkalkulation und Erstellung versicherungsmathematischer Grundlagen
- Sicherstellung der Einhaltung versicherungsmathematischer Grundlagen und des Gewinnplans
- Sicherstellung der Verwaltung der Versicherungsbestände Leben
- Fachliche Beratung und Unterstützung der Geschäftsbereiche, insbesondere bei der Entwicklung, Pflege und Wartung entsprechender EDV Programme
- Bestätigungsvermerk des Aktuars lt. VAG

B.1.4.6 Geldwäscherei-Beauftragter

Hauptaufgaben des Geldwäscherei-Beauftragten sind unter anderem:

- Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
- Prüfung von unternehmensinternen Verdachtsmeldungen sowie Meldung von Verdachtsfällen an die zuständige Behörde,
- Vorbereiten und Abhaltung von Mitarbeiterschulungen
- Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der unternehmensspezifischen Risikoanalyse gemäß Rundschreiben der FMA zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Regelmäßige Überprüfungstätigkeiten mittels Stichproben

B.1.4.7 Leitung Investment

Die Investmentabteilung ist eine Fachabteilung des Unternehmens. Wegen der Wichtigkeit der Kapitalanlage für das Unternehmen wurde die Abteilungsleitung der Investmentabteilung (kurz: Leitung Investment) als Schlüsselfunktion definiert. Hauptaufgaben der Leitung Investment sind unter anderem:

- Leitung des Investmentbereichs nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (PPP – prudent person principle)
- Umsetzung und Durchführung der lokalen Investmentprozesse des Front-, Mid- und Backoffices
- Verantwortung für die Überwachung und Steuerung der Investmentprodukte
- Weiterentwicklung und Wartung der bestehenden Investmentlösungen
- Laufende Kapitalmarktbeobachtung und -analyse und Konkurrenzbeobachtung

B.1.5 Erforderliche Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen

B.1.5.1 Compliance Funktion

Regelungen zur Compliance-Funktion und ihrer Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich in der internen Compliance Leitlinie, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurde. Die Compliance-Funktion ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei und unabhängig und führt ihre Tätigkeit im besten Interesse und zur Wahrung der Integrität der FWU Life Austria durch. Die Compliance-Funktion ist in alle wesentlichen Unternehmensabläufe und –prozesse von Beginn an einzubinden. Der Compliance –Funktion ist Zugang zu allen für ihre Tätigkeit relevanten Informationen zu gewähren. Sie hat ein uneingeschränktes Auskunfts- Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, Tonbandaufnahmen, IT-System, Personaldaten sowie zu allen weiteren Informationen, die für die Ermittlung compliance-relevanter Sachverhalte erforderlich sind. Die Compliance-Funktion verfügt über einen Stellvertreter, der sie im Falle einer Abwesenheit vertritt. Sollten – wider Erwarten – beide Personen längere Zeit ausfallen, entscheidet der Vorstand unverzüglich über die weitere Vorgangsweise.

B.1.5.2 Risikomanagement-Funktion

Regelungen zur Risikomanagement-Funktion und ihrer Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich in den internen Leitlinien zum Risikomanagement, zum internen Kontrollsystem und zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurden. Diese Leitlinien enthalten zahlreiche Bestimmungen, die dem Leiter der Risikomanagement-Funktion und IKS-Beauftragten Aufgaben und Befugnisse zuordnen, die dieser benötigt, um die Gesamtrisikosituation des Unternehmens erfassen zu können und das Risikomanagementsystem sowie das interne Kontrollsystem des Unternehmens weiterzuentwickeln. Damit die Risikomanagement-Funktion ihrer Überwachungstätigkeit nachkommen kann, sind ihr die Dokumentationen der Aufbau- und Ablauforganisation in angemessener Zeit zugänglich zu machen. „Angemessene Zeit“ bedeutet eine Zeitspanne, die den Prozess der Überwachung nicht derart verzögert, dass die Sinnhaftigkeit der Überwachung in Frage gestellt werden muss. Außerdem bestehen Sofortmeldepflichten bezüglich Schadensfällen und neu erkannten oder steigenden Risiken, um sicherzustellen, dass die Risikomanagement-Funktion stets über die aktuelle Situation informiert ist.

Der Leiter der Risikomanagement-Funktion verfügt über einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Abwesenheit vertritt. Sollten – wider Erwarten – beide Personen längere Zeit ausfallen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgangsweise.

Die operationale Unabhängigkeit der Risikomanagement-Funktion ist dadurch gegeben, dass sie funktional klar von den operativen Fachabteilungen getrennt ist. Allerdings ist der Stellvertreter des Leiters der Risikomanagement-Funktion zu 50% für das Aktuariat tätig. Dieser Mitarbeiter darf nicht selbst das Aktuariat oder dessen Prozesse überwachen, sondern muss diesen Teil der Überwachung an einen anderen Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion abgeben.

B.1.5.3 Versicherungsmathematische Funktion

Regelungen zur Versicherungsmathematischen Funktion (VMF) und ihrer Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich in der internen Leitlinie der VMF, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurde. Diese Leitlinie enthält zahlreiche Bestimmungen, die dem Leiter der VMF Aufgaben und Befugnisse zuordnen, die dieser benötigt, um die Überwachungstätigkeit und Berichtspflicht der VMF wahrnehmen zu können. Damit die VMF ihrer Überwachungstätigkeit nachkommen kann, sind ihr die Dokumentationen der Aufbau- und Ablauforganisation in angemessener Zeit zugänglich zu machen. „Angemessene Zeit“ bedeutet eine Zeitspanne, die den Prozess der Überwachung nicht derart verzögert, dass die Sinnhaftigkeit der Überwachung in Frage gestellt werden muss. Insbesondere ist das Aktuariat verpflichtet, der VMF auf Anfrage sämtliche die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen betreffenden Dokumentationen zur Verfügung zu stellen und der VMF Einblick in die Berechnungen zu gewähren. Außerdem besteht eine Meldepflicht des Aktuariats über geplante und durchgeführte Änderungen der Berechnungsmethoden.

Der Leiter der VMF verfügt über eine Stellvertreterin, die ihn im Falle einer Abwesenheit vertritt. Sollten – wider Erwarten – beide Personen längere Zeit ausfallen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgangsweise.

Die operationale Unabhängigkeit der VMF ist dadurch gegeben, dass sie funktional klar von den operativen Fachabteilungen, vor allem vom Aktuariat, getrennt ist. Derzeit ist die VMF in die Risikomanagement-Funktion eingegliedert. Allerdings ist die derzeitige Stellvertreterin des Leiters der VMF die Leiterin des Aktuariats und verantwortliche Aktuarin. Um Interessenskonflikte und Selbstüberwachung zu verhindern, existiert eine interne Regelung im Aktuariat, die festlegt, dass die Leitung ausschließlich für Plausibilisierung und Freigabe von Berechnungen im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zuständig ist, nicht aber für die Durchführung der Berechnungen.

B.1.5.4 Interne Revision

Regelungen zur Internen Revision und ihrer Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich in der internen Leitlinie zur Internen Revision, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurde. So hat die Interne Revision ihre Aufgabe selbstständig und unabhängig (insbesondere prozessunabhängig) wahrzunehmen und ist bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen des Vorstands oder der Geschäftsleitung unterworfen. Auch dürfen Personen, die in der Internen Revision beschäftigt sind, keinesfalls mit Aufgaben betraut werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen. Die Interne Revision verfügt zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben über vollständige und uneingeschränkte Informationsrechte. Der Internen Revision sind alle erforderlichen Informationen zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Versicherungsunternehmens zu gewähren. Die Interne Revision ist an Ernst & Young Management Consulting GmbH ausgelagert und verfügt über ausreichende Ressourcen, um die Funktion wahrzunehmen.

B.1.5.5 Verantwortlicher Aktuar

Regelungen zum Verantwortlichen Aktuar (VA) und seiner Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich im Aufsichtsrecht VAG §§ 114-116. Der Gesetzestext definiert die Aufgaben des VA und enthält zahlreiche Bestimmungen, die dem VA die entsprechenden Befugnisse zur Wahrung seiner Aufgaben zuordnet. Das umfasst insbesondere die Verpflichtung des Vorstands, dem VA alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Der VA verfügt über einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Abwesenheit vertritt. Sollten – wider Erwarten – beide Personen längere Zeit ausfallen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgangsweise.

Der VA hat derzeit gleichzeitig die Stellvertretung des Leiters der VMF inne. Um Interessenskonflikte und Selbstüberwachung zu verhindern, existiert eine Arbeitsanweisung im Aktuariat, die festlegt, dass dessen Leitung ausschließlich für Plausibilisierung und Freigabe von Berechnungen im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zuständig ist, nicht aber für die Durchführung der Berechnungen.

B.1.5.6 Geldwäscherei-Beauftragter

Regelungen zum Geldwäscherei-Beauftragten und seiner Stellung innerhalb des Unternehmens finden sich in der internen Leitlinie zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurde. Der Geldwäscherei-Beauftragte ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, von den Mitarbeitern Auskünfte einzuholen, Daten und Unterlagen einzusehen sowie bei Bedarf Anweisungen zur

Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erteilen. Eine Verweigerung ist vom jeweiligen Mitarbeiter schriftlich zu begründen und auf Verlangen des Geldwäscherei-Beauftragten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Geldwäscherei-Beauftragte verfügt über einen Stellvertreter.

B.1.5.7 Leitung Investment

Die Leitung Investment ist im Rahmen des Unternehmens und ihrer Aufgabenerfüllung nicht weisungsfrei und unabhängig. Sie handelt unter Führung durch einen zuständigen Ressortvorstand und in Begleitung durch das Investmentkomitee, in dem kapitalanlagerelevante Entscheidungen auf Vorstandsebene getroffen werden. Die Leitung Investment agiert im Rahmen der internen Leitlinie „Investment und Asset Liability Management Policy“, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria beschlossen wurde. Diese regelt unter anderem die Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle), dessen Einhaltung vom Aufsichtsrecht VAG gefordert wird. Zusätzlich ist in bestimmten Prozessen die Abstimmung mit oder Kontrolle durch Accounting und Aktariat erforderlich. Fondsauswahl und Fondsmonitoring erfolgen unabhängig von Einflussnahme von außerhalb des Unternehmens nach internen Vorschriften, bspw. Due Diligence Prüfung, im besten Interesse der Versicherungsnehmer.

Die Leiterin der Investmentabteilung verfügt über eine Stellvertreterin, die sie im Falle einer Abwesenheit vertritt. Sollten – wider Erwarten – beide Personen längere Zeit ausfallen, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise.

B.1.6 Berichterstattung und Beratung des Vorstands und Aufsichtsrats durch die Schlüsselfunktionen

B.1.6.1 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion berichtet im Zuge des regelmäßigen Berichtswesens vierteljährlich in Form eines schriftlichen Berichtes an den Vorstand und in dringenden Fällen ad-hoc. Darüber hinaus erfolgt ein monatlicher mündlicher Bericht im Rahmen der monatlichen erweiterten Vorstandssitzung (Manager Meeting), an der der Vorstand und alle Abteilungsleiter der FWU Life Austria teilnehmen. Zusätzlich berichtet die Compliance-Funktion mündlich im Rahmen des zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeetings, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

B.1.6.2 Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion berichtet im Zuge des regelmäßigen Berichtswesens schriftlich im Rahmen des monatlichen Manager Meetings an den Vorstand und vierteljährlich (indirekt über den Vorstand) an den Aufsichtsrat. Neben dem regulären Berichtswesen gibt es ein Sofortmeldewesen, wenn festgestellt wird, dass einzelne Risiken oder Schadensfälle gewisse vordefinierte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen. Nähere Informationen über die Überwachung und Berichterstattung von Risiken und Schadensfällen sind im Kapitel B.3.5 über den Risikomanagementprozess enthalten. Darüber hinaus berichtet die Risikomanagement-Funktion im Rahmen des zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeetings, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

Die Risikomanagement-Funktion ist außerdem zuständig für die qualitative Berichterstattung gemäß Solvency II und unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des ORSA-Berichts (Erläuterungen zum ORSA sind in Kapitel B.3.6 enthalten).

B.1.6.3 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorzulegen ist. Zusätzlich erfolgt ein monatlicher mündlicher Bericht im Rahmen der monatlichen erweiterten Vorstandssitzung (Manager Meeting), an der der Vorstand und alle Abteilungsleiter der FWU Life Austria teilnehmen. Darüber hinaus berichtet die versicherungsmathematische Funktion im Rahmen des zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeetings, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

B.1.6.4 Interne Revision

Die Interne Revision berichtet vierteljährlich an den Gesamtvorstand in zusammenfassender Weise über die Prüfungsfeststellungen aller im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen unter Hervorhebung der wesentlichen Mängel, Gefahren und Risiken. Inhalte des Prüfplanes und wesentliche Feststellungen und Empfehlungen auf Grund durchgeführter Prüfungen werden quartalsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Rahmen der Aufsichtsrats-

sitzungen präsentiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird darüber hinaus persönlich über wesentliche Feststellungen und Empfehlungen sowie den Status der Internen Revisionsprüfungen per E-Mail vorab informiert.

Darüber hinaus berichtet die Interne Revision mündlich im zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeeting, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

Die Interne Revision informiert unverzüglich schriftlich alle Vorstandsmitglieder, wenn Sie den Fortbestand, die Entwicklung oder die Funktionsfähigkeit des Versicherungsunternehmens als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt erachtet.

B.1.6.5 Verantwortlicher Aktuar

Der verantwortliche Aktuar (VA) hat dem Vorstand jährlich schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. FWU Life Austria hat den Bericht unverzüglich und jedenfalls innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Stellt der VA bei Ausübung seiner Tätigkeit fest, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungsmathematischen Grundlagen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften/Grundlagen erfolgt oder dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand zu berichten. Darüber hinaus erfolgt ein monatlicher mündlicher Bericht im Rahmen der monatlichen erweiterten Vorstandssitzung (Manager Meeting), an der der Vorstand und alle Abteilungsleiter der FWU Life Austria teilnehmen.

Darüber hinaus berichtet der VA mündlich im zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeeting, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

Der VA außerdem ist in seiner Rolle als Leiter des Aktuariats zuständig für die quantitative Berichterstattung gemäß Solvency II.

B.1.6.6 Geldwäscherei-Beauftragter

Der Geldwäscherei-Beauftragte hat jährlich und anlassbezogen schriftlich direkt an den Vorstand zu berichten. Darüber hinaus berichtet der Geldwäscherei-Beauftragte im Rahmen des zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeetings, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

B.1.6.7 Leitung Investment

Die Leitung Investment berichtet sowohl im Rahmen des monatlichen Investmentkomitees als auch im Rahmen der monatlichen erweiterten Vorstandssitzung (Manager Meeting) an den Vorstand. Darüber hinaus berichtet sie mündlich im zweimonatlichen Schlüsselfunktionsmeeting, an dem der Vorstand und alle Schlüsselfunktionen der FWU Life Austria teilnehmen.

B.1.7 Vergütung

B.1.7.1 Grundsatz

Die Vergütungsleitlinien und -praktiken der FWU Life Austria werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der österreichischen FWU-Gesellschaften, deren Risikoprofil, deren Zielen, den Risikomanagementpraktiken, sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der FWU-Gesellschaften als Ganzes festgelegt, umgesetzt und aufrechterhalten.

B.1.7.2 Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung der FWU Life Austria ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Die Regelung der Vorstandsvergütung basiert auf allen geltenden VAG/Solvency II Bestimmungen und auf § 78 AktG für die Bezüge der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen

Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Der fixe Anteil der Vorstandsvergütung ist darauf ausgerichtet, auch ohne den variablen Anteil einem angemessenen, branchen- bzw. marktüblichen Maß zu entsprechen, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Vorstandsmitglieds vom variablen Anteil der Vergütung zu vermeiden.

Variable Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder haben in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der marktüblichen Vergütung zu stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung zu setzen. Jedenfalls ist zu vermeiden, dass Versagen belohnt wird.

B.1.7.3 Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsvergütung der FWU Life Austria ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Die Regelung der Aufsichtsratsvergütung basiert auf allen geltenden VAG/Solvency II Bestimmungen und auf § 98 AktG für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Den Aufsichtsratsmitgliedern (Kapitalvertretern) kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Arbeitnehmervetreter im Aufsichtsrat haben jedenfalls keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Aufsichtsratsstätigkeit.

Für die Teilnahme an physischen Aufsichtsratssitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden.

Eine variable Vergütung ist für Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Abfindungszahlungen für Aufsichtsratsmitglieder anlässlich ihres Ausscheidens sind nicht vorgesehen.

B.1.7.4 Sonstige Mitarbeiter

Zur Festlegung der Gehälter der Mitarbeiter dient der Kollektivvertrag als Basis. Zusätzlich werden externe Benchmark-Daten objektiver Quellen (z.B. externer Berater, Gehaltsvergleiche) herangezogen. Die Höhe der maximalen jährlichen Gehaltsanpassung soll sich nach externen Benchmarks, Verbraucherpreisindex, kollektivvertraglicher Anpassungen sowie wirtschaftlicher Lage des Unternehmens richten. Bei der individuellen Erhöhung je Mitarbeiter fließt die Betrachtung der jeweiligen Funktion sowie die Gesamtleistung in die Beurteilung ein. Gehaltserhöhungen werden im Rahmen der Planung mit der Konzerngruppe (FWU Gruppe) und dem Vorstand vorab vereinbart.

Abgesehen von Abfindungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen, insbesondere arbeitsrechtlichen Vorschriften, die gesetzliche Abfertigungs- oder ähnliche Ansprüche an Arbeitnehmer zu deren Schutz gewähren, ist es Politik von FWU Life Austria, mit Mitarbeitern keine Abfindungszahlungen für den Ausscheidensfall vertraglich zu vereinbaren und auch faktisch keine freiwilligen Abfindungen anlässlich des Ausscheidens eines Mitarbeiters zu leisten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, wenn die Zahlung einen Nutzen für das Unternehmen bringt. Bei den Abfindungszahlungen ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Versagen nicht belohnt wird.

B.1.7.5 Variable Vergütung

Feste und variable Vergütungsbestandteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus um zu vermeiden, dass Vergütungsempfänger zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind; gleichzeitig wird dem Unternehmen ermöglicht, eine völlig flexible Bonuspolitik anzuwenden. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, bei schlechter Zielerreichung überhaupt keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Es gibt keine Mindestzielerreichung, auch 0% sind möglich. Markt-Benchmarking stellt sicher, dass das Verhältnis ausgewogen und im vergleichbaren Marktschnitt liegt.

Der variable Vergütungsanteil von Vorstandsmitgliedern ist Gegenstand individueller Vereinbarungen, die den oben genannten Grundsätzen entsprechen (siehe auch oben B.1.7.2 „Vorstandsvergütung“).

Soweit leistungsbezogene variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, basiert der Gesamtbetrag der variablen Vergütung auf einer Kombination aus der Bewertung der Leistungen des Einzelnen sowie des betreffenden Geschäftsbereichs einerseits und dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe, der das Unternehmen angehört, andererseits. Bei der Bewertung der Leistung des Einzelnen werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien herangezogen.

Die variable Vergütung wird durch ein für Mitarbeiter der FWU Life Austria einheitlich geltendes MBO System ("Management by Objectives") konkretisiert.

Der Bonus berechnet sich additiv und jeweils zur Hälfte aus Unternehmenszielerreichung (entspricht 50% Gewichtung) und individueller Ziel-/ Teamzielerreichung (entspricht ebenfalls 50% Gewichtung). Die maximal mögliche Zielerreichung beträgt somit 100% (Deckelung).

Bei der Messung der Leistung, die die Grundlage der variablen Vergütung bildet, ist – unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Kapitalkosten – eine Abwärtskorrektur für Exponierungen gegenüber aktuellen und künftigen Risiken vorgesehen.

Der variable Teil der Vergütung von Mitarbeitern der Risikomanagement-, Compliance-, Internen Revisions- und versicherungsmathematischen Funktion ist unabhängig von der Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.

Die Ausgabe von Aktien oder Aktienoptionen als Teil der variablen Vergütung ist weder für den Vorstand, Aufsichtsrat, Mitglieder von Schlüsselfunktionen noch für sonstige Mitarbeiter vorgesehen.

B.1.8 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen

Einige Mitglieder des Managements, sowie einige Inhaber von Schlüsselfunktionen, nicht aber die Aufsichtsräte (Kapitalvertreter), nehmen am Corporate Pension Programm der österreichischen FWU-Unternehmen teil.

Das jeweilige Unternehmen zahlt einen gewissen Betrag für die Begünstigten in eine Pensionskasse ein. Das Vertragsverhältnis entsteht direkt zwischen dem Begünstigten und der Pensionskasse und die Leistung steht dem Begünstigten nach dem Ausscheiden in Form einer späteren Pension oder einer Auszahlung – bis zu einem gewissen Betrag – zur Verfügung.

Der Einzahlungsbetrag errechnet sich aufgrund eines vereinbarten Prozentsatzes auf Basis des Brutto-Jahresgehalts. Es gibt einen Maximal-Prozentsatz, der ab 10-jähriger Dienstzugehörigkeit einbezahlt wird. Bis dahin steigt der Prozentsatz jährlich linear an. Stichtag für die Kalkulation des Betrags aufgrund der Dienstzugehörigkeit und des Brutto-Jahresgehalts ist der 1.5. jeden Jahres. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich für das ganze Jahr.

Es gibt eine einjährige Wartezeit für den Einstieg in das Programm. Das bedeutet, dass der Begünstigte am 1.5. bereits 12 Monate im Unternehmen beschäftigt gewesen sein muss.

B.1.9 Informationen über wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Vorständen und Aufsichtsräten

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Vorständen oder Aufsichtsräten.

B.1.10 Wesentliche Änderungen im Governance-System im Berichtszeitraum

Durch den Eigentümerwechsel Ende Jänner 2016 (siehe Kapitel A.1.8) ergaben sich insofern Änderungen im Governance-System, als ein neuer Aufsichtsrat und teilweise neue Vorstände eingesetzt sowie Satzungen, Geschäftsordnungen und die Gremienstruktur an die geänderten Gegebenheiten angepasst wurden. An der grundsätzlichen Struktur hat sich nichts Wesentliches verändert, aber einzelne Dienstleistungen, die von Unternehmen der Gruppe des vorherigen Eigentümers bezogen wurden, sind im Laufe des Geschäftsjahres wieder in die österreichische Organisation eingegliedert worden. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen und wird im Geschäftsjahr 2017 fortgesetzt.

B.1.11 Bewertung der Angemessenheit des Governance-System vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der durch die Geschäftstätigkeit inhärenten Risiken

Das Geschäftsmodell der FWU Life Austria ist auf die fondsgebundene Lebensversicherung beschränkt und die Organisation daraufhin maßgeschneidert. Die Risikostrategie tendiert zur Minimierung der geschäftsinhärenten Risiken und weitgehenden Vermeidung von weiteren Risiken. Das Risikoprofil zeigt keine komplexen oder für die Branche unüblichen Risiken. Vor diesem Hintergrund bewertet die FWU Life Austria ihr Governance-System als angemessen.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1 Fit & Proper-Leitlinie

FWU Life Austria hat eine interne Fit & Proper Leitlinie erstellt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wurde und deren Kernanforderungen darin bestehen, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen sollen, die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schlüsselfunktion notwendig sind, und dass ihre persönliche Zuverlässigkeit gegeben sein soll, was sich auf ihre persönliche Redlichkeit und geschäftliche Integrität inklusive aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte bezieht. Die interne Fit & Proper Leitlinie legt dementsprechende Regeln für das Einstellungsverfahren, für das Weiterbildungsverfahren und für die erstmalige und erneute Fit & Proper Überprüfungen fest:

B.2.1.1 Einstellungsverfahren

Die Besetzung von Schlüsselfunktionen erfordert die konkrete schriftliche Festlegung der auszuführenden Tätigkeiten und persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Form einer Stellenbeschreibung. Diese ist von der Leitung HR und vom zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Gesamtverantwortung für den Rekrutierungsprozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Diese ist für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorselektion der Bewerber, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation des Interviews und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich. Die Auswahl erfolgt durch Personalabteilung und Leitung der Fachabteilung oder Funktion. Für alle verantwortlichen Inhaber von Schlüsselfunktionen ist das zuständige Vorstandsmitglied der FWU Life Austria in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Ernennung zum Inhaber einer Schlüsselfunktion erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

Für die Besetzung des Vorstandes ist ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig.

B.2.1.2 Weiterbildungsverfahren

In den jährlichen Mitarbeitergesprächen zwischen Schlüsselfunktion und verantwortlicher Führungskraft wird die Qualität und Quantität der Leistung beurteilt und falls notwendig, Maßnahmen zur Weiterbildung festgelegt. Inhaber von Schlüsselfunktionen sind aber jedenfalls verpflichtet, jährlich fachspezifische Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. Der Nachweis der Weiterbildung ist von der Schlüsselfunktion bei der Personalabteilung abzugeben und wird von dieser aufbewahrt.

B.2.1.3 Erneute Fit & Proper Prüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen wie bspw. Änderung der Anforderung an die Schlüsselfunktion, Aberkennung von akademischen Graden oder Zweifel an der Fitness oder Properness ist eine erneute Überprüfung der Fit & Proper Anforderungen erforderlich. Sollten die Fit & Proper Anforderungen nicht mehr erfüllt sein, ist unverzüglich die Compliance-Funktion und der Ressortvorstand zu informieren. Handelt es sich um den Vorstand selbst, müssen die anderen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat informiert werden. Die Compliance-Funktion hat bei Wegfall der Fit & Proper Anforderungen unverzüglich Anzeige an die FMA zu erstatten.

Das polizeiliche Führungszeugnis (Strafregisterbescheinigung bzw. vergleichbarer Nachweis in Nicht-EU-Ländern) wird im Abstand von 5 Jahren erneut angefordert.

B.2.2 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Vorstandsmitglieder und Schlüsselfunktionen

B.2.2.1 Vorstandsmitglieder

Für die Qualifikation von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsunternehmen gelten bereits umfangreiche gesellschaftsrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen. Diese zielen unter anderem darauf ab, in der Geschäftsleitung eine angemessene Vielfalt von Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen zu gewährleisten. Daher sind bei der Beurteilung, ob Mitglieder des Vorstandes fachlich qualifiziert sind, die den einzelnen Mitgliedern jeweils übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands haben über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung zu verfügen; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Mindestens ein Mitglied des Vorstands hat die deutsche Sprache zu beherrschen.

Darüber hinaus wird jedes Vorstandsmitglied bei Bestellung einer gesetzlich vorgesehenen Fit & Proper Prüfung durch die FMA unterzogen.

B.2.2.2 Inhaber von Schlüsselfunktionen

Für die Inhaber von Schlüsselfunktionen bestehen detaillierte, auf die jeweilige Aufgabe der Schlüsselfunktion abgestimmte Anforderungen, die im Wesentlichen eine entsprechende Hochschulausbildung oder einschlägige Fachausbildung sowie ein Mindestmaß an Berufserfahrung im Versicherungs- oder Bankenbereich fordern.

B.2.3 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Vorständen, Aufsichtsräten und Schlüsselfunktionsinhabern werden folgende Unterlagen herangezogen:

- Aktueller und lückenloser Lebenslauf,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung, Zeugnisse von schul- und universitären Ausbildungen
- Aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Strafregisterbescheinigung bzw. vergleichbarer Nachweis in Nicht-EU-Ländern
- Aktuelle Dienstzeugnisse
- Angabe nahestehender Personen, die in einem FWU Unternehmen beschäftigt sind
- Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenskonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inkl. Angabe anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei anderen Unternehmen.

Bevor ein Kandidat zum Vorstand ernannt werden kann, muss nicht nur die Eignung des Kandidaten selbst überprüft werden, sondern auch, ob durch die Neueinstellung die gesetzlichen Kriterien im Gesamtvorstand erfüllt sind.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1 Kernelemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der FWU Life Austria umfasst

- eine Risikostrategie, die risikostrategische Ziele vorgibt,

- Methoden und Prozesse zur Identifikation, Messung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung von Risiken
- und die Einbindung von wesentlichen Teilen der Aufbauorganisation in die Risikomanagementprozesse.

Die folgenden Unterkapitel B.3.2 bis B.3.6 enthalten Details zu diesen Kernelementen des Risikomanagementsystems.

B.3.2 Risikostrategie

Die Risikostrategie der FWU Life Austria beschreibt eine grundsätzlich risikoaverse Einstellung. Für sämtliche Risikokategorien wird die Risikoneigung „vermeiden“ oder „neutral“ genannt, für keine die Neigung „anstreben“. Neutral steht die FWU Life Austria denjenigen Risiken gegenüber, die aufgrund des Geschäftsmodells unvermeidbar sind, bspw. einem Teil der Marktrisiken, die das Fondsvolumen im Deckungsstock angreifen könnten. Neutral ist auch die Einstellung zu Risiken, deren Vermeidung in einem Konflikt mit der Vermeidung eines anderen Risikos steht.

Der erste Teil der Risikostrategie der FWU Life Austria nennt allgemeine Zielsetzungen für das Risikomanagement, unter anderem:

- FWU Life Austria betrachtet die in der Versicherungsbranche üblicherweise betrachteten Risikokategorien und bemüht sich dabei um Vollständigkeit.
- FWU Life Austria ist bestrebt, über einen vollständigen Risikomanagement-Prozess zu verfügen, um das angemessene Erkennen, Messen, Überwachen, Managen und Steuern der Risiken, sowie die Risiko-Berichterstattung sicherzustellen.
- FWU Life Austria ist bestrebt, den ORSA-Prozess (B.3.6) weiterzuentwickeln und die bisherige Orientierung an der Standardformel beizubehalten.

Der zweite Teil der Risikostrategie der FWU Life Austria legt im Hinblick auf die aktuelle Geschäftsstrategie folgende Ziele und Maßnahmen des Risikomanagements fest:

Bezüglich Wachstumsstrategie, Investitionen in das Neugeschäft, effiziente Bestandsverwaltung, zeitnaher Aufbau des Vertriebes und Markteintritt in Österreich ist das risikostrategische Ziel die Beibehaltung des bewussten und vorsichtigen Umgangs mit Risiken.

Die Neugeschäftsplanung wird in den Geschäftsplanungsprozess miteinbezogen. Dieser ist mit dem ORSA-Prozess insofern verzahnt, als die ORSA-Zukunftsprojektionen entlang des Geschäftsplan-Szenarios erfolgen. D.h. die Risikotreiber, mit deren Hilfe die Zukunftsprojektionen im ORSA erfolgen, enthalten Informationen über das geplante Neugeschäft.

Bezüglich Kundenbindung, hohe Kundenzufriedenheit und hohe Servicequalität ist das risikostrategische Ziel die Berücksichtigung der Kundeninteressen bei der Bewertung von Risiken.

Als Maßnahme wird bei der Bewertung von operationellen Risiken die Auswirkung des Risikoereignisses auf die Reputation der FWU Life Austria bei den Kunden eingeschätzt. Als weitere Maßnahme wird Beschwerdemanagement betrieben, die Anzahl von Beschwerden laufend beobachtet und regelmäßig eine Root-Cause-Analyse durchgeführt.

Bezüglich Kosteneffizienz und Kostendisziplin ist das risikostrategische Ziel die Vermeidung von kostspieligen Schadensfällen. Als Maßnahme dienen die Werkzeuge und Prozesse von Risikomanagement, Schadensfallmanagement und internem Kontrollsystem sowie ein laufendes Kostencontrolling.

B.3.3 Rollen und Verantwortlichkeiten im Risikomanagementsystem

Das Risikomanagementsystem umfasst Themenbereiche und Zuständigkeiten, die alle aufbauorganisatorischen Einheiten miteinbeziehen. Für das Risikomanagement relevant sind jedenfalls die folgenden Einheiten, denen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zufallen:

- Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über grundsätzliche Fragen der Organisation und des Risikomanagements. Er trifft Entscheidungen über die Eingehung und die Handhabung wesentlicher Risiken.
- Die Risikomanagement-Funktion verantwortet die Implementierung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems, der Risikomanagementprozesse und des Risikoberichtswesens.
- Die Abteilung Aktuariat verantwortet das Unternehmensmodell. Das bedeutet, im Aktuariat werden die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen („Best Estimate Liability“), der aufsichtsrechtlichen Kapitalerfordernisse MCR und SCR und andere, für das Risikomanagement erforderliche Analyseberechnungen durchgeführt. Im Aktuariat wird auch die für das Risikomanagement wichtige Solvenzbilanz (Marktwertbilanz) zusammengestellt.
- Die Abteilung Controlling ist für den Geschäftsplanungsprozess zuständig, dessen Ergebnisse die Basis für die Zukunftsbetrachtungen des Risikomanagements darstellen, der aber auch umgekehrt die Erkenntnisse aus den Risikomanagementprozessen als Input berücksichtigen muss.
- Die Leiter der Fachabteilungen verantworten die operativen Prozesse des Unternehmens, die damit verbundenen operationellen Risiken und die zugehörigen Maßnahmen zur Steuerung dieser Risiken.

Zusätzlich gibt es folgende für das Risikomanagement relevante Gremien:

- Im Manager Meeting treffen sich monatlich der Vorstand und die Leiter der Fachabteilungen, auch der Leiter der Risikomanagement-Funktion, zum gegenseitigen Informationsaustausch und Fassen von Vorstandsbeschlüssen.
- Das Gremium der Schlüsselfunktionen dient dem regelmäßigen Informationsaustausch von Vorstand und Schlüsselfunktionen. Zu den Schlüsselfunktionen zählen die sogenannten Governancefunktionen Risikomanagement, Compliance, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision sowie die weiteren Schlüsselfunktionen Verantwortlicher Aktuar, Geldwäscherei-Beauftragter und Leitung der Investment-Abteilung. Das Gremium der Schlüsselfunktionen tagt zweimonatlich.
- Das Annahmengremium dient der halbjährlichen Diskussion und Freigabe von Modellannahmen für Planung und Solvenzberechnungen und von Vorgaben für Szenarioanalysen im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6). ORSA bezeichnet die im Regelfall jährlich stattfindende Analyse und Bewertung der Gesamtrisikosituation. Im Annahmengremium ist der Gesamtvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
- Das Investment Komitee tagt monatlich und dient der Diskussion und Entscheidung von Themen der Kapitalanlage und der Investmentprozesse. Im Rahmen des Investment Komitees können investmentbezogene Vorstandsentscheidungen getroffen werden.

Durch die Teilnahme an den aufgezählten Gremien ist sichergestellt, dass der Leiter der Risikomanagement-Funktion über Schnittstellen zu allen wesentlichen Führungs- und Überwachungseinheiten verfügt, über die regelmäßig Informationen in beide Richtungen fließen.

Gegenüber dem Aufsichtsrat besteht eine Berichtspflicht des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann sich darüber hinaus jederzeit an den Leiter der Risikomanagement-Funktion wenden, um Informationen direkt abzufragen.

B.3.4 Risikomaße und Risikohorizont

Für die Risikobewertung werden vier Gruppen von Risiken unterschieden:

1. Risiken, die durch die sogenannte Standardformel angemessen bewertet werden können, werden gemäß der Standardformel quantifiziert. Die Standardformel ist eine vom Aufsichtsrecht zur Verfügung gestellte Bewertungsmethode für die Standardrisiken von europäischen Versicherungsunternehmen. Diese Bewertung erfolgt in Form des Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres.

2. Risiken, die durch die Standardformel nicht angemessen bewertet werden oder in der Standardformel gar nicht enthalten sind, werden in Anlehnung an die Anforderungen an die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, wie sie in § 175 (3) VAG bzw. im Artikel 101 (3) der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG festgehalten sind, bewertet. D.h. die Bewertung erfolgt auch hier in Form des Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres.
3. Die Beschreibung und Bewertung der nur schwer quantifizierbaren Risiken Strategie-, Reputations- und Liquiditätsrisiko erfolgt zumindest in qualitativer Form.
4. Operationelle Risiken werden als Gesamtheit ebenfalls durch die Standardformel bewertet, aber einzelne, identifizierte operationelle Risiken werden nach einer speziellen Methode bewertet, deren Ziel es ist, für jedes identifizierte, operationelle Einzelrisiko eine vergleichbare Maßzahl zu erhalten, nach der die Risiken gereiht werden können und an der Wesentlichkeitsgrenzen, Berichtspflichten und Sofortmeldepflichten festgemacht werden können. Diese Maßzahl ist eine Punktezahl im Bereich von 0 bis 48 Punkten, in der finanzielle und nichtfinanzielle externe und interne Auswirkungen gleichberechtigt berücksichtigt sind. Vervollständigt wird diese Bewertung durch die Angabe der geschätzten, finanziellen Auswirkung in Euro und der Eintrittswahrscheinlichkeit in Prozent.

Der Horizont der Risikobewertung beträgt ein Jahr, sowohl für die Value-at-Risk-Methode als auch für die Expertenschätzungen bei der Bewertung von operationellen Einzelrisiken. Die Betrachtungen im Rahmen von Zukunftsprojektionen, wie sie im ORSA-Prozess (B.3.6) durchgeführt werden, erstrecken sich über den Planungshorizont (derzeit 4 Jahre). Die modellierten Cashflows, die den erforderlichen Barwertberechnungen zugrunde liegen, erstrecken sich über 75 Jahre, was grundsätzlich Betrachtungen ermöglicht, die über den Planungshorizont hinausgehen.

B.3.5 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess der FWU Life Austria umfasst die folgenden (Teil)Prozesse.

B.3.5.1 Risikoanalyse durchführen

Der Begriff Risikoanalyse kann sich sowohl auf die Analyse eines einzelnen Risikos als auch auf die Analyse der Auswirkungen eines Sachverhalts auf die Gesamtrisikosituation des Unternehmens beziehen. Risikoanalysen werden bei Bedarf durchgeführt, wenn bspw. ein neues Risiko identifiziert wurde oder ein bestimmter Sachverhalt auf seine Risikorelevanz überprüft werden soll.

B.3.5.2 Risikoinventur durchführen

Dieser Prozess beinhaltet, sämtliche Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu identifizieren und zu analysieren, sie zu bewerten, die Risikosteuerung festzulegen und die wesentlichen Informationen, die aus diesen Tätigkeiten gewonnen werden, schriftlich festzuhalten. Eine vollständige Risikoinventur wird zumindest einmal jährlich durchgeführt.

B.3.5.3 Risiken überwachen und berichten:

Die Überwachungs- und Berichtstätigkeit gliedert sich wiederum in mehrere Bestandteile, deren Basis die Festlegung von Limits ist, mit denen aktuelle Bewertungen verglichen werden können. Solche Limits bestehen sowohl für die Gesamtrisikosituation, repräsentiert durch das berechnete Risikokapitalerfordernis, als auch für ausgewählte Risiken bzw. deren Indikatoren. Indikatoren sind Maßzahlen, die einfach beobachtet werden können und die in einem engen Zusammenhang mit dem Risiko stehen, das man eigentlich beobachten will. Wenn solche Indikatoren die vorab definierten Limits verletzen, sind Maßnahmen zur Gegensteuerung angezeigt. Auch für die Bewertung der einzelnen Risiken bestehen Vergleichswerte, die ausschlaggebend für die Wesentlichkeitsstufe des jeweiligen Risikos sind. FWU Life Austria unterscheidet fünf Wesentlichkeitsstufen (sehr gering, gering, mittel, hoch und wesentlich).

Die Beobachtung der Risikoindikatoren erfolgt monatlich. Die Feststellung der Wesentlichkeitsstufe eines Risikos erfolgt bei jeder Bewertung des Risikos, also zumindest jährlich im Rahmen der jährlichen Risikoinventur, für die in der sogenannten Standardformel enthaltenen Risiken erfolgt die Bewertung und Einstufung vierteljährlich zum Quartalsende.

Risiken, die eintreten und Schäden verursachen, werden im Rahmen des Schadensfallmanagements beobachtet. Schadensfälle, die eine definierte Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, werden hinsichtlich ihrer Ursachen und Auswirkungen untersucht. Falls erforderlich, werden Maßnahmen eingeleitet um Schäden zu beheben und/oder weitere ähnliche Schäden zu vermeiden. Im Rahmen der Analyse wird die Frage gestellt, ob der Schadensfall einem bekannten Risiko zugeordnet werden kann oder ob ein bisher nicht erkanntes Risiko vorliegt.

Die Berichterstattung über die Risikosituation an den Gesamtvorstand erfolgt monatlich im *Manager Meeting*, wo der Leiter der Risiko-Funktion ein Risk-Update präsentiert, das auf den jeweils aktuell verfügbaren Daten über Risiken, Risikoindikatoren und Schadensfälle basiert. Der Aufsichtsrat wird vierteljährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über wesentliche Sachverhalte aus dem Bereich des Risikomanagements informiert.

Darüber hinaus bestehen diverse Sofortmeldepflichten an Abteilungsleiter, Ressortvorstände, Gesamtvorstand oder Aufsichtsrat, wenn festgestellt wird, dass einzelne Risiken oder Schadensfälle gewisse vordefinierte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen.

B.3.6 ORSA-Prozess und unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

ORSA ist die Abkürzung für „Own Risk and Solvency Assessment“ und steht für die Bewertung der Risikosituation und Risikotragfähigkeit des Unternehmens. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des ORSA-Prozesses die Risikosituation analysiert, erforderliches Risikokapital bewertet und dessen Bedeckung durch Eigenmittel dargestellt. Dabei ist sowohl die aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung SCR als auch die unternehmenseigene Betrachtung GSB zu behandeln. Die Analysen beziehen sich sowohl auf einen aktuellen Stichtag als auch auf die durch die Geschäftsplanung vorgezeichnete Zukunft. Unsicherheiten dieser Zukunft werden durch Stressszenarien und Sensitivitätsanalysen bewusst gemacht.

Die Erkenntnisse dieses Assessments werden in einem ORSA-Bericht dargestellt. Der ORSA-Bericht dient dazu, alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, und auch die Aufsichtsbehörde über die Risiko- und Solvenzsituation des Unternehmens zu unterrichten.

Der reguläre ORSA-Prozess wird einmal jährlich durchgeführt. Als ORSA-Stichtag wurde – passend zum Planungszyklus – der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt. Außerhalb des jährlichen Rhythmus kann ein sogenannter ad-hoc-ORSA durchlaufen werden, wenn eine wesentliche Änderung des Risikoprofils dies begründet. Bisher bestand für FWU Life Austria keine Notwendigkeit, einen ad-hoc-ORSA durchzuführen.

Die aufsichtsrechtliche Kapitalanforderung SCR wird mit Hilfe der sogenannten Standardformel, einer aufsichtsrechtlich festgelegten Bewertungsmethode, berechnet. Für die unternehmenseigene Risikobeurteilung, also die Ermittlung des sogenannten GSB, hat FWU Life Austria die Standardformel als Ausgangspunkt gewählt. Im ORSA wird überprüft, ob die Standardformel alle Risiken des Unternehmens behandelt und ob die Bewertung einzelner Risiken in der Standardformel angemessen erfolgt. Zu diesem Zweck fließen in den ORSA-Prozess eine Risikoinventur und eine Angemessenheitsprüfung der Standardformel ein. Wenn dabei wesentliche Risiken identifiziert werden, deren Berücksichtigung in der Standardformel für die Betrachtung des GSB nicht angemessen erscheint, oder wesentliche Risiken, die für quantifizierbar gehalten werden aber in der Standardformel nicht berücksichtigt werden, dann ist vorgesehen, die Standardformel entsprechend zu modifizieren und/oder zu erweitern. Dadurch entsteht eine der Standardformel ähnliche Formel, mit deren Hilfe der GSB berechnet wird.

- Diese Orientierung an der Standardformel ist eine risikostrategische Entscheidung. Die oben beschriebene Vorgehensweise zur Bestimmung des GSB hat FWU Life Austria vor dem Hintergrund ihres Risikoprofils gewählt.

Nach der Bestimmung der Kapitalerfordernisse MCR, SCR und GSB, die den Verlust von Eigenmitteln darstellen, der durch den Eintritt der Risiken entstehen könnte, wird überprüft, ob die Risikotragfähigkeit des Unternehmens ausreichend ist um solche Verluste tragen zu können. Die Risikotragfähigkeit der FWU Life Austria unterliegt einer internen Anforderung, die eine 115%-ige Bedeckung, also 15% Überdeckung, verlangt und dadurch sicherstellen soll, dass die 100%-ige Bedeckung des regulatorischen SCR kontinuierlich gegeben ist. Eine weitere interne Anforderung besteht darin, dass die Eigentümerin der österreichischen FWU-Gesellschaften, die FWU AG, München, eine Bedeckung des regulatorischen SCR von zumindest 175% verlangt.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

B.4.1 Umfang des internen Kontrollsystems

Ein vollumfängliches internes Kontrollsystem umfasst ein Steuerungssystem und ein Überwachungssystem.

Das Steuerungssystem umfasst die unternehmensinternen Leitlinien, Arbeitsanweisungen, Prozessdokumentationen, Geschäftsordnungen von Gremien, Organigramme und Stellenbeschreibungen etc., denen die Aufgabe zufällt, die Unternehmensaktivitäten rechtskonform, wirksam und effizient, zielgerichtet und verlässlich zu gestalten. Das Steuerungssystem besteht durch die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens und ist in deren Dokumentation festgelegt.

Das interne Überwachungssystem dient zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen des internen Steuerungssystems. Es setzt sich wiederum aus mehreren Teilen zusammen:

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind fehlerverhindernde Maßnahmen, die im organisatorischen Rahmenwerk der Prozesse verankert sind, wie bspw. Funktionstrennung, Zugriffsrechte auf IT-Systeme, Zahlungsrichtlinien und ähnliches.

Prozessabhängige Kontrollen sind in die Arbeitsabläufe integrierte, manuelle oder maschinelle Maßnahmen, die Fehler verhindern oder aufdecken sollen, wie bspw. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, Vier-Augen-Kontrollen oder Plausibilitätsprüfungen in IT-Systemen; meistens ist genau dieser Teil des Überwachungssystems gemeint, wenn von „IKS“ gesprochen wird.

Prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen sind nicht in einen Prozessablauf integriert, sondern finden unabhängig davon, ob ein Prozess gerade durchgeführt wird oder nicht, statt. Sie werden meist von sogenannten Überwachungsfunktionen wahrgenommen. Diese Funktionen prüfen und bewerten prozessunabhängig Strukturen und Aktivitäten. FWU Life Austria hat eine Compliance-Funktion, eine Risikomanagement-Funktion, eine Versicherungsmathematische Funktion, einen Geldwäschebeauftragten, Auslagerungsbeauftragte und eine Interne Revision eingerichtet. Dabei nimmt die Interne Revision eine besondere Stellung ein, weil sie nicht auf ein fachliches Thema oder einen Unternehmensbereich spezialisiert ist und weil sie auch die Struktur und Aktivitäten der anderen internen Überwachungsfunktionen überwacht. Im weiteren Sinn zählen auch der externe Wirtschaftsprüfer und der Aufsichtsrat zu den Überwachungsfunktionen des IKS.

FWU Life Austria verfügt über eine interne IKS-Leitlinie, die vom Vorstand beschlossen wurde. Diese legt unter anderem Verantwortlichkeiten und Mindestinhalte für die Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Anforderungen an Prozessdokumentationen fest. Sie regelt die unternehmensinterne Veröffentlichung und Zugänglichkeit der Dokumentationen. Sie zählt eine Reihe von organisatorischen Sicherungsmaßnahmen auf, die als Bestandteil der Aufbau- und Ablauforganisation implementiert werden müssen, wie bspw. Funktionentrennung, Identifikation von Interessenskonflikten, Einrichtung von Eskalationswegen und Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen. Sie regelt die Verfahren zur Identifikation, Implementierung, Überwachung und Bewertung von Kontrollen. Außerdem nennt sie die bestehenden (oben aufgezählten) Überwachungsfunktionen.

B.4.2 Rollen und Verantwortlichkeiten im internen Kontrollsystem

FWU Life Austria hat den Leiter der Risikomanagement-Funktion mit der Zuständigkeit für das IKS betraut. Wie oben in B.4.1 erwähnt, gibt es mehrere Überwachungsfunktionen, deren Leitern wesentliche Zuständigkeiten für die Überwachung der Strukturen und Aktivitäten des Unternehmens zufallen. Die einzelnen, prozessabhängigen Kontrollen und Maßnahmen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Fachabteilungs- und Funktionsleiter, in deren Zuständigkeitsbereichen die jeweiligen Prozesse durchgeführt werden. Auch die zahlreichen Dokumentationspflichten (Organigramme, Leitlinien, Arbeitsanweisungen, etc.) sind im gesamten Unternehmen verteilt. Für den Überblick, also bspw. das Inventar wesentlicher Prozesse und das Kontrollinventar sowie für den jährlichen IKS-Bericht an den Vorstand, ist der IKS-Beauftragte zuständig.

B.4.3 Compliance Funktion

Die Compliance Funktion hat aus dem Blickwinkel des IKS eine besondere Bedeutung, weil für ein beaufsichtigtes Unternehmen die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben entscheidend ist und deren Nicht-Einhaltung weitreichende

Folgen haben kann. Zusammenfassend beschrieben, ist die Compliance-Funktion eine Überwachungsfunktion, deren Kernaufgabe darin besteht, die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften sicherzustellen. Dies umfasst – grob gesprochen – die Überwachung, Beratung und Unterstützung der gesamten Organisation betreffend der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und anderer Vorschriften sowie die Bewertung der Angemessenheit der vom Unternehmen diesbezüglich getroffenen Maßnahmen. Die Compliance-Funktion ist personell in die Rechtsabteilung eingegliedert, stellt jedoch funktional eine eigene, weisungsfreie Einheit dar, die direkt dem Vorstand unterstellt ist.

Die Compliance-Funktion wird im vorliegenden Bericht an mehreren Stellen erwähnt und dem Thema der jeweiligen Stelle entsprechend beleuchtet: Ihre Hauptaufgaben werden in B.1.4.1 genannt. Ihre Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit werden in B.1.5.1 beschrieben. Ihre Berichtspflichten sowie ihre Schnittstellen zu anderen Funktionen, Gremien und dem Vorstand sind in B.1.6.1 enthalten. Die an den Leiter der Compliance-Funktion gestellten Anforderungen bezüglich Fähigkeiten, Kenntnissen und Fachkunde werden in B.2.2.2 angegeben. Ihre Rolle im Rahmen des Risikomanagementsystems ist in B.3.3 erwähnt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

B.5.1 Umsetzung der Internen Revision innerhalb des Unternehmens

FWU Life Austria hat die Interne Revision seit 01.01.2016 an Ernst & Young Management Consulting GmbH ausgelagert. Die Interne Revision ist direkt dem Vorstand unterstellt und weisungsfrei. Die Interne Revision ist eine Überwachungsfunktion und hat die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäfts und Betriebes der FWU Life Austria zu prüfen. Darüber hinaus hat die Interne Revision die Wirksamkeit der Verfahren des IKS zu prüfen.

Die Interne Revision wird im vorliegenden Bericht an mehreren Stellen erwähnt und dem Thema der jeweiligen Stelle entsprechend beleuchtet: Ihre Hauptaufgaben werden in B.1.4.4 genannt. Ihre Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit werden in B.1.5.4 beschrieben. Ihre Berichtspflichten sowie ihre Schnittstellen zu anderen Funktionen, Gremien und dem Vorstand sind in B.1.6.4 enthalten. Die Anforderungen bezüglich Fähigkeiten, Kenntnissen und Fachkunde werden in B.2.2.2 angegeben. Die Rolle der Internen Revision im Rahmen des Risikomanagementsystems ist in B.3.3 erwähnt. Ihre Rolle als Überwachungsfunktion im Rahmen des internen Kontrollsystems ist in B.4.1 dargestellt.

B.5.2 Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit der Internen Revision

In der internen Leitlinie zur Internen Revision, die vom Gesamtvorstand der FWU Life Austria genehmigt wurde und allen Mitarbeitern der FWU Life Austria zu Kenntnis gebracht wurde, sind grundsätzliche Regelungen zur Objektivität und Unabhängigkeit festgelegt.

Durch die Auslagerung an einen externen Dienstleister (siehe B.5.1) wird die Objektivität und Unabhängigkeit zusätzlich verstärkt. Für die Auslagerung wurde ein Auslagerungsbeauftragter bestellt, dessen Aufgabe es ist, regelmäßig und anlassbezogen die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu überwachen und zu beurteilen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Zusammenfassend beschrieben, ist die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) eine Überwachungsfunktion, deren Kernaufgabe darin besteht, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz zu überwachen. Dies umfasst – grob gesprochen – die Methode, die Werkzeuge, den aufwändigen Prozess und das Berechnungsergebnis selbst. Die eigentliche Berechnung findet im Aktuariat statt, von dem die VMF funktional getrennt ist, indem sie in die Risikomanagement-Funktion eingegliedert ist. Jedoch ist die verantwortliche Aktuarin gleichzeitig die Stellvertreterin des Leiters der VMF. Um eine Selbstüberwachung der verantwortlichen Aktuarin auszuschließen, ist dieser per Arbeitsanweisung untersagt, die zu überwachende Berechnung selbst durchzuführen.

Die VMF wird im vorliegenden Bericht an mehreren Stellen erwähnt und dem Thema der jeweiligen Stelle entsprechend beleuchtet: Ihre Hauptaufgaben werden in B.1.4.3 genannt. Ihre Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit werden in B.1.5.3 beschrieben. Ihre Berichtspflichten sowie ihre Schnittstellen zu anderen Funktionen, Gremien und dem Vorstand sind in B.1.6.3 enthalten. Die an den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion gestellten Anforderungen bezüglich Fähigkeiten, Kenntnissen und Fachkunde werden in B.2.2.2 angegeben. Die

Rolle der VMF im Rahmen des Risikomanagementsystems ist in B.3.3 erwähnt. Ihre Rolle als Überwachungsfunktion im Rahmen des internen Kontrollsystems ist in B.4.1 dargestellt.

B.7 OUTSOURCING

B.7.1 Outsourcing-Politik und Auslagerung kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen/Tätigkeiten

Interne Regeln für Auslagerungen ("Outsourcing") der FWU Life Austria, und eine entsprechende Auslagerungspolitik, wendet FWU Life Austria (nur) bei **Auslagerungen im aufsichtsrechtlichen Sinn** an.

In diesem Sinn bedeutet Auslagerung sowohl die Auslagerung an externe Dienstleister als auch die gruppeninterne Auslagerung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten (d.h. von operativen Bereichen, Teilprozessen und/oder Funktionen). Nicht als Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn gelten:

- Dienstleistungen, die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst zu erbringen sind; oder
- Arbeitskräfteüberlassung, sofern die Leiharbeitnehmer in die Betriebsorganisation des Versicherungsunternehmens integriert sind; oder
- Auslagerungen von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, bei denen kein Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb besteht; oder
- Auslagerungen, wenn die Dauer der Auslagerung kürzer als sechs Monate ist; oder
- Auslagerungen, wenn es sich um bloß unwesentliche Leistungen handelt.

Die diesbezügliche Outsourcing-Politik wird in diesem Abschnitt überblicksweise dargestellt.

B.7.1.1 Anforderungen im Hinblick auf VAG und FMA

FWU Life Austria beachtet die Vorgaben des VAG, dass Versicherungsunternehmen, die Funktionen oder Geschäftstätigkeiten an Dienstleister auslagern, für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich bleiben. Zudem stellt FWU Life Austria bei Auslagerungen sicher, dass

- der Dienstleister mit der FMA zusammenarbeitet;
- FWU Life Austria selbst, ihre Abschlussprüfer und die FMA effektiven Zugang zu den Daten des Dienstleisters betreffend die ausgelagerten Funktionen oder Geschäftstätigkeiten haben;
- die FMA effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters hat; und
- der Dienstleister eine ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bietet und die datenschutzrechtlichen Pflichten für Dienstleister nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG) einhält.

B.7.1.2 Anzeige und Genehmigung von Auslagerungen

Verträge, durch die kritische oder **wichtige operative Funktionen** oder Tätigkeiten ausgelagert werden, zeigt FWU Life Austria rechtzeitig vor der Auslagerung der FMA an. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA, wenn der Dienstleister nicht ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist.

Eine Auslagerung von kritischen oder wichtigen operativen Funktionen oder Tätigkeiten nimmt FWU Life Austria nicht vor, wenn durch die Auslagerung

- die Qualität des Governance-Systems der FWU Life Austria wesentlich beeinträchtigt würde;
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert würde;

- die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften durch die FMA, durch die auslagernde FWU Life Austria beeinträchtigt würde; oder
- die dauerhafte und mangelfreie Leistungserbringung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten gefährdet würde.

B.7.1.3 Unterscheidung von wichtigen und einfachen Auslagerungen

In jenen Fällen, in denen es sich um eine Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn handelt, prüft und dokumentiert daher FWU Life Austria stets, ob es sich um die Auslagerung einer wichtigen Funktion oder Tätigkeit ("wichtige Auslagerung") handelt oder nicht ("einfache Auslagerung"). Abgrenzungskriterium ist die Frage, ob die auszulagernde Funktion oder Tätigkeit für die Tätigkeit des Unternehmens unverzichtbar ist, weil es ohne diese Funktion oder Tätigkeit nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für die Versicherungsnehmer zu erbringen oder die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Leitungsaufgaben des Vorstandes und die Funktion des Auslagerungsbeauftragten dürfen jedenfalls nie ausgelagert werden.

B.7.1.4 Entscheidung über Auslagerungen

Unter Beachtung der obigen inhaltlichen Prüfkriterien entscheidet der Vorstand der FWU Life Austria darüber, ob eine Funktion oder Tätigkeit ausgelagert wird und, bei bereits erfolgter Auslagerung, ob der Dienstleister eine Subauslagerung durchführen darf. Neben dem Vorstand sind an jeder Auslagerung der FWU Life Austria zumindest folgende weitere Personen beteiligt:

- Für jede Auslagerung hat der Gesamtvorstand mit Vorstandsbeschluss einen Auslagerungsbeauftragten zu bestellen. Der Auslagerungsbeauftragte muss eine sachkundige Person sein, die die Auslagerung überwacht, das heißt, er hat die Leistungen des Dienstleisters mindestens halbjährlich zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung zu beurteilen (Soll/Ist-Vergleich). Der Auslagerungsbeauftragte hat mindestens zwei Angebote von Dienstleistern einzuholen und diese nach vorgegebenen Kriterien einer Due Diligence Prüfung zu unterziehen.
- Der Risikomanager ist vom Auslagerungsbeauftragten in den Auslagerungsprozess zu involvieren: Der Auslagerungsbeauftragte hat schon zu Beginn des Auswahlprozesses den Risikomanager über die geplante Auslagerung zu informieren. Vor Durchführung der Auslagerung hat der Risikomanager schließlich eine Risikoanalyse durchzuführen.
- Die Legal & Compliance Abteilung ist vom Auslagerungsbeauftragten ebenfalls in den Auslagerungsprozess zu involvieren: Legal & Compliance ist für die Vertragserstellung bzw. die Vertragsprüfung verantwortlich. Sie hat dabei sicherzustellen, dass der Vertrag den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere dem VAG und Artikel 274 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35), entspricht. Um die Qualität der Dienstleistung adäquat überwachen zu können, sollten Service Level Agreements vereinbart werden. Zudem wird sichergestellt, dass sich der Dienstleister in den Auslagerungsverträgen auch verpflichtet, die jeweils geltenden, für ihn relevanten internen Leitlinien der FWU einzuhalten.

B.7.1.5 Mangelhafte Dienstleistungen und Exit-Verfahren

Stellt der Auslagerungsbeauftragte Mängel fest, hat er unverzüglich den Vorstand, den Risikomanager und die Abteilung Legal & Compliance zu informieren. Im Fall mangelhafter Leistungserbringung des Dienstleisters bei wichtigen Auslagerungen hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die in der internen Auslagerungs-Leitlinie als "Exit-Verfahren" bezeichnet werden. Mängel, die die Einleitung des Exit-Verfahrens erforderlich machen, sind z.B. die Nichteinhaltung von internen Leitlinien oder Weisungen der FWU Life Austria.

B.7.1.6 Gruppeninterne Auslagerungen

Grundsätzlich werden gruppeninterne Auslagerungen wie gruppenexterne Auslagerungen behandelt. Allerdings kann bei gruppeninternen Auslagerungen das Due Diligence Verfahren eingeschränkt werden, weil die FWU Life Austria aufgrund der Nahebeziehung zu einem gruppeninternen Dienstleister mit diesem besser vertraut ist als mit einem externen Dienstleister.

B.7.2 Bestehende Auslagerungsverträge

Im Geschäftsjahr 2016 bzw. auch zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes bestehen die folgenden Auslagerungsverträge:

- FWU Austria AG erbringt derzeit über einen Dienstleistungs- und Servicevertrag die an sie ausgelagerten Unternehmensfunktionen Kunden- und Vertriebsservice, Accounting & Reporting, Human Resources, Legal & Compliance, IT Maintenance, Investment Management, Forderungsmanagement, Main Office & Reception, Office Management, Produktentwicklung, Marketing, Sales Support und Vertrieb an die FWU Life Austria. Dabei handelt es sich jedenfalls um eine Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Sinn. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- FWU Tech GmbH erbringt über Dienstleistungs- und Serviceverträge wiederum IT Dienstleistungen an die FWU Austria AG und die FWU Life Austria. Bis zur rechtswirksamen Umfirmierung am 29.11.2016 firmierte die FWU Tech GmbH unter "Skandia Information Technologies GmbH". Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- FWU Invest GmbH erbringt Leistungen insbesondere im Bereich des Asset Management an die FWU Life Austria. Bis zur rechtswirksamen Umfirmierung am 25.11.2016 firmierte die FWU Invest GmbH unter "SKANDIA INVEST SERVICE GmbH". Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.
- Seit Übernahme der FWU Life Austria durch die FWU Gruppe (vollzogen am 29.01.2016) besteht für einen Übergangszeitraum ein temporärer Service Level Vertrag zwischen FWU Austria AG bzw. FWU Life Austria mit der Verkäufergruppe, der Viridium Gruppe (vormals Heidelberger Leben Gruppe), , mit welchem die Viridium Gruppe in abschmelzendem Umfang (entsprechend dem Aufbau eigener Dienstleistungen bzw. der Integration bzw. Übernahme der Leistungen/Funktionen in bzw. durch die FWU Gruppe) bestimmte unterstützende Dienstleistungen für FWU Life Austria bzw. FWU Austria AG erbringt. Da diese Dienstleistungen nur temporär eingerichtet sind und zeitnah auslaufen, werden sie hier im Einzelnen nicht näher dargestellt. Der Sitz des Dienstleisters ist in Deutschland.
- Seit 01.01.2016 ist die Interne Revisions-Funktion an Ernst & Young Management Consulting GmbH ausgelagert. Der Sitz des Dienstleisters ist in Österreich.

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Bezüglich Governance-System decken die Kapitel B.1 bis B.7 den Umfang der für den vorliegenden Bericht geltenden inhaltlichen Anforderungen vollständig ab.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

C.1.1 Beschreibung des versicherungstechnischen Risikos der FWU Life Austria

Die versicherungstechnischen Risiken umfassen das Sterblichkeitsrisiko, das Langleblichkeitsrisiko, das Berufsunfähigkeitsrisiko und das Katastrophenrisiko, also Risiken der versicherten Personen, die Leistungszahlungen des Versicherten auslösen können. Das Risiko für FWU Life Austria besteht darin, dass Anzahl und Höhe der Leistungsfälle von den Annahmen der versicherungsmathematischen Grundlagen abweichen können und die eingenommenen Risikoprämien nicht ausreichen könnten, um die tatsächlichen Versicherungsleistungen zu finanzieren.

Diese biometrischen Risiken werden im Rahmen der Versicherungsverträge übernommen, aber zu wesentlichen Teilen rückversichert. Für FWU Life Austria bestehen passive Rückversicherungsverträge mit Hannover Re und mit General Reinsurance AG. Diese Verträge decken Sterblichkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiken ab. FWU Life Austria hat ihren Berufsunfähigkeitszusatzversicherungstarif mit 21.12.2012 für das Neugeschäft geschlossen. Der zugehörige Rückversicherungsvertrag wurde mit Ende 2015 für das weitere Neugeschäft geschlossen. Alle Rückversicherungsverträge werden regelmäßig überprüft und für die eventuelle Auswahl neuer Rückversicherer bestehen interne Regeln und Qualitätskriterien.

Der Risikogewinn stellt für FWU Life Austria keine angestrebte Profitquelle dar. Die Teile des Bestandes, für die Langleblichkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiko relevant wäre, sind immateriell. Insgesamt stellen die biometrischen Risiken kein wesentliches Risiko für die FWU Life Austria dar.

Die versicherungstechnischen Risiken umfassen aber auch das Storno- und das Kostenrisiko. Diese beiden sind wesentlich für die FWU Life Austria. Stornos würden die Einnahmen aus dem Bestand verringern. Ungeplante Kostensteigerungen würden die geplanten Aufwände erhöhen. Beide Risiken gefährden also zukünftige Profite und somit die Eigenmittel der Marktwertbilanz.

Die Vermeidung von Rückkäufen und Prämienfreistellungen genießt daher hohe Priorität, was sich in Einzelaktionen, implementierten Prozessen und im regulären Storno-Berichtswesen zeigt. Darüber hinaus soll eine qualitativ hochwertige Bestandsbetreuung und hohe Servicebereitschaft Kunden und Kundenbetreuer überzeugen.

Das Kostenrisiko steht im Konflikt mit dem operationellen Risiko, weshalb es nicht grundsätzlich vermeidbar ist. Die unbedingte Vermeidung von Kosten würde dem Ziel eines ordnungsgemäßen Betriebes („Operations“) mit hoher Servicequalität und minimalen Schadensereignissen entgegenstehen. Andererseits können für Betrieb und Servicequalität nicht in unbegrenzter Höhe finanzielle Mittel eingesetzt werden. Sorgfältige Budgetplanung und laufendes Kostencontrolling sollen das sicherstellen.

C.1.2 Bewertung des versicherungstechnischen Risikos

Das versicherungstechnische Risiko wird mit Hilfe der entsprechenden Module der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2016 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 16.649.

C.1.3 Wesentliche Änderungen des versicherungstechnischen Risikos im Berichtszeitraum

Das Stornorisiko ist im Berichtszeitraum von TEUR 16.856 auf TEUR 12.899 gesunken. Sein relativer Anteil am undiversifizierten SCR ist von 38% auf 33% gesunken.

Das Kostenrisiko ist im Berichtszeitraum von TEUR 8.276 auf TEUR 5.854 gesunken. Sein relativer Anteil am undiversifizierten SCR ist von 19% auf 15% gesunken.

Diese Senkungen lassen sich zum Teil durch den Bestandsabbruch erklären, dem ein Unternehmen ohne wesentliches Neugeschäft ausgesetzt ist. Darüber hinaus wurde zum Jahresende 2016 die Modellierung der zukünftigen Kosten modernisiert (siehe dazu auch Kapitel D.2.1.4.6 „Kosten“), wodurch sich die Basis für den Inflationsstress (einem Teil des Kostenrisikos) verringerte und gleichzeitig der Barwert zukünftiger Profite (somit der potentielle Schaden durch das Stornorisiko) reduziert wurde.

C.1.4 Sensitivitäten von wesentlichen versicherungstechnischen Risiken

Im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) wurde im Jahr 2016 untersucht, wie sensitiv die Bewertung des Stornorisiko auf Änderungen der Annahmen über das fondswertabhängige Einkommen des Unternehmens und auf Änderungen der Annahmen über die Verwaltungsaufwände des Unternehmens reagiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen deutlich, wie abhängig die Bewertung des Stornorisikos von der Höhe der erwarteten zukünftigen Profite des Unternehmens ist, denn sie steigt und sinkt mit den erwarteten Profiten:

- wenn die Annahmen über künftig erwartete fondswertabhängige Einnahmen um 10% steigen, dann steigt auch das Stornorisiko und zwar um 11,4%;
- und wenn die die Annahmen über künftige Verwaltungsaufwendungen um 10% sinken, dann steigt das Stornorisiko um 6%;
- wenn hingegen die Annahmen über künftig erwartete fondswertabhängige Einnahmen um 10% sinken, dann sinkt auch das Stornorisiko und zwar um 12%;
- auch wenn die Annahmen über künftige Verwaltungsaufwendungen um 10% steigen, sinkt das Stornorisiko um 5,5%.

Das Kostenrisiko wurde ebenfalls hinsichtlich seiner Sensitivität auf die Annahmen über die Verwaltungsaufwände untersucht. Es reagiert aber anders als das Stornorisiko, denn während erhöhte Kostenannahmen die erwarteten Profite senken und somit die Schädlichkeit des Stornorisikos verkleinern, bieten sie eine vergrößerte Basis für bspw. die Inflation (und umgekehrt):

- wenn die Annahmen über künftige Verwaltungsaufwendungen um 10% steigen, dann steigt das Kostenrisiko um 11%;
- und wenn die Annahmen über künftige Verwaltungsaufwendungen um 10% sinken, dann sinkt das Kostenrisiko um 11%.

C.2 MARKTRISIKO

C.2.1 Beschreibung der Marktrisiken der FWU Life Austria

Das Marktrisiko setzt sich aus dessen Subrisiken Aktienkurs-, Währungs-, Zinsänderungs-, Spread- und Konzentrationsrisiko zusammen. Der folgenden Beschreibung der Ausprägung dieser Marktrisiken bei FWU Life Austria ist eine kurze Erläuterung der Zusammensetzung der Vermögenswerte der FWU Life Austria vorangestellt inklusive Informationen darüber, wie FWU Life Austria den im Aufsichtsrecht VAG formulierten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht umsetzt.

FWU Life Austria ist eine Versicherungsgesellschaft, die ausschließlich die Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV) betreibt. Das bedeutet, dass der Großteil der Vermögenswerte aus UCITS-Fonds, d.h. Investmentfonds, die in gesetzlich definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investieren, zusammengesetzt ist und dem fondsgebundenen Deckungsstock gewidmet ist. Ein sehr geringer Anteil der Vermögenswerte ist – im Wesentlichen zur Deckung von Leistungsfällen – dem klassischen Deckungsstock gewidmet. Einen weiteren im Vergleich zum fondsgebundenen Deckungsstock geringen Anteil stellt das unternehmenseigene Vermögen dar. (Eine genaue Darstellung der entsprechenden Euro-Werte ist in Kapitel D.1.2 enthalten).

Die Aufteilung des Vermögens des fondsgebundenen Deckungsstock wird von den Versicherungsnehmern bestimmt, indem sie selbst festlegen, in welche Fonds bzw. welche von FWU Life Austria angebotene Investmentlösungen ihre Prämien investiert werden sollen. Konzentrationen im Bereich des fondsgebundenen Deckungsstocks werden durch die breite Streuung des Fondsuniversums der FWU Life Austria vermieden sowie durch eine interne Regelung, gemäß der beobachtet wird, welcher relative Anteil eines Fonds insgesamt für Kunden der FWU Life Austria erworben wurde. Ziel ist es, den relativen Anteil der Versicherungsbestände in den jeweiligen Fonds um 20% zu halten. Wenn der relative Anteil 20% übersteigt, wird die Ablöse des betroffenen Fonds durch einen Ersatzfonds ange-

strebt. Von dieser 20%-Regel ausgenommen sind nur jene Fonds, die auf Initiative von FWU Life Austria eröffnet wurden, d.h. die Garantiefonds der „Smart Dolphin“-Tarife und die TOP Dachfonds.

Im fondsgebundenen Geschäft ist das Asset-Liability-Matching (ALM) dadurch sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, Fondsanteile entsprechend der Vorgaben zu kaufen, die der Versicherungsnehmer für seinen Vertrag gewählt hat. Dadurch basieren die versicherungstechnischen Rückstellungen auf denselben Marktwerten wie der fondsgebundene Deckungsstock, was bedeutet, dass sie sich zyklisch zum Deckungsstock verändern bzw. dass es keine azyklischen Bewegungen aufgrund von Durationsunterschieden zwischen Deckungsstock und Rückstellung gibt, die gesondert zu beobachten wären.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Bedeckung des fondsgebundenen Deckungserfordernisses trotz eventueller zeitlicher Verschiebungen beim Fondshandel dienen dem fondsgebundenen Deckungsstock gewidmete Bankkonten.

Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen außerhalb des fondsgebundenen Deckungsstocks erfolgt im klassischen Deckungsstock unter der Einhaltung interner Vorgaben, die die Bedeckung im Wesentlichen auf (i) Unternehmens- und Staatsanleihen (inkl. Anleihen österreichischer Bundesländer) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der OECD, (ii) UCITS-Fonds, die ausschließlich in Staatsanleihen (inkl. Anleihen österreichischer Bundesländer) aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der OECD investieren, sowie (iii) Bankguthaben einschränken. Darüber hinaus sind die Vorschriften der aktuellen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) einzuhalten.

Das Asset-Liability-Management im klassischen Deckungsstock richtet sich danach aus, dass es sich beim klassischen Deckungserfordernis im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten, nämlich zu bezahlende Leistungsfälle, handelt. Daher ist es nicht notwendig, eine längere Duration abzudecken. Allerdings zeigt die Vergangenheit, dass die Höhe des klassischen Deckungserfordernisses zwar schwankt, aber praktisch nicht unter 5 MEUR sinkt, sodass es gerechtfertigt ist, einen Teil dieses Erfordernisses mit länger laufenden Anleihen zu bedecken. Der andere Teil ist durch Bankguthaben bedeckt, deren Höhe eine ausreichende Überdeckung beinhaltet, um die Schwankungen des Deckungserfordernisses auszugleichen. Ein exaktes Matching ist nicht notwendig.

FWU Life Austria geht ihren Kunden gegenüber keine verzinslichen Verbindlichkeiten (Garantien) ein – solche wären im klassischen Deckungsstock zu berücksichtigen – sondern stellt in ihrem fondsgebundenen Angebot Garantien externer Garantiegeber zur Verfügung.

Die unternehmenseigenen Kapitalanlagen werden in möglichst sicheren Wertpapieren von Emittenten hoher Bonität oder als Bankguthaben gehalten.

Aus dieser Sachlage ergibt sich die folgende Risikosituation für FWU Life Austria:

Es besteht kein ALM-Risiko.

Die von Zinsänderungen und Spreads abhängigen Kapitalanlagen im Deckungsstock nehmen kaum genügend Einfluss auf die Einnahmen des Unternehmens, um wesentliche Risiken für FWU Life Austria zu erzeugen. Das Spreadrisiko wird von FWU Life Austria je nach Bewertungsmethode als unwesentlich oder gerade wesentlich eingestuft: Bei der Bewertung durch die Standardformel wird es als äußerst gering eingeschätzt. In der unternehmenseigenen Risikobewertung übersteigt es knapp die Wesentlichkeitsgrenze. Das Zinsänderungsrisiko ist jedenfalls unwesentlich.

Die im Berichtszeitraum außerhalb des fondsgebundenen Deckungsstocks gehaltenen Anleihen stellen für FWU Life Austria kein wesentliches Marktrisiko dar.

Die Marktrisiken umfassen aber auch das Aktienkursrisiko und das Währungsrisiko. Kursverluste und Währungsschwächen würden das Volumen des Deckungsstocks verringern, also die Basis für zukünftige, fondswertabhängige Einnahmen reduzieren. Das wirkt negativ auf die Eigenmittel der Marktwertbilanz. Dementsprechend sind diese beiden Marktrisiken für die FWU Life Austria wesentlich.

Die Abhängigkeit der Einnahmen der FWU Life Austria von der Höhe des verwalteten Vermögens und somit von den Schwankungen der Aktienkurse und der Fremdwährungswechselkurse ist bewusst gewählt, betrifft aber auch bewusst

nur einen Teil der Einnahmen. Der andere Teil ist prämienabhängig und somit von solchen Schwankungen unabhängig.

C.2.2 Bewertung des Marktrisikos

Das Marktrisiko wird mit Hilfe der entsprechenden Module der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2016 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 11.198.

Die beiden Subrisiken Zins- und Spreadrisiko, die in der Bewertung durch die Standardformel kaum nennenswerte Größen aufweisen, wurden im Rahmen der unternehmenseigenen Risikobeurteilung (GSB, siehe auch B.3.6) abweichend von der Standardformel bewertet: Einerseits wurde ein an das Risikoprofil der FWU Life Austria angepasster Zinsstress berechnet, andererseits wurden die Anleihen, die gemäß der Standardformel kein Spreadrisiko aufweisen, dennoch einem Stress der Spreads ausgesetzt. Das Zinsänderungsrisiko erhielt durch die Drehung der Zinskurve einen deutlich höheren Wert, es verblieb aber auch nach dieser Erhöhung unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Das Spreadrisiko erzielte im GSB eine ähnliche Größenordnung wie das Gegenparteausfalls- und das operationelle Risiko (siehe unten C.3.2 und C.5.2), die knapp über der Wesentlichkeitsgrenze liegen.

C.2.3 Wesentliche Änderungen der Marktrisiken im Berichtszeitraum

Die Marktrisiken der FWU Life Austria haben sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

C.2.4 Sensitivitäten von wesentlichen Marktrisiken

Im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) wurde im Jahr 2016 untersucht, wie sensitiv die Bewertungen von Aktien- und Währungsrisiko auf Änderungen der Annahmen über das fondswertabhängige Einkommen des Unternehmens reagieren. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen deutlich die direkte Abhängigkeit der beiden Risiken von dieser Einkommensannahme, sie zeigen aber auch, dass die Änderung der Annahme nicht in voller Höhe auf die Risiken durchschlägt, da die fondswertabhängigen Einnahmen nicht die einzigen Einnahmen des Unternehmens sind:

- wenn die Annahmen über künftig erwartete fondswertabhängige Einnahmen um 10% steigen, dann steigen Aktien- und Währungsrisiko um 8,7%;
- wenn hingegen die Annahmen über künftig erwartete fondswertabhängige Einnahmen um 10% sinken, dann sinken auch das Aktien- und das Währungsrisiko um 8,8%.

C.3 KREDITRISIKO

C.3.1 Beschreibung des Kreditrisikos der FWU Life Austria

Der Begriff Kreditrisiko umfasst üblicherweise das Spreadrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Gegenparteausfallrisiko. Die FWU Life Austria orientiert sich an der Struktur der Solvency II Standardformel und ordnet Spread- und Konzentrationsrisiko den Marktrisiken zu, siehe C.2.1.

Das Gegenparteausfallsrisiko der FWU Life Austria geht von drei Gegenparteien aus, nämlich vom Rückversicherer (Rückversicherung biometrischer Risiken), von Banken (operative Konten, Deckungsstockkonten, Depots) und von Vertriebspartnern (Empfänger von rückforderbaren Provisionen). Die ausgewählten Rückversicherer und Banken weisen hohe Bonität auf. Für die Provisionsempfänger wurden Besicherungskonzepte entwickelt und Überwachungsprozesse und ein effizientes Forderungsmanagement implementiert.

Die Risikobewertungen im Berichtszeitraum zeigen, dass das Gegenparteausfallsrisiko im Durchschnitt leicht über der Wesentlichkeitsgrenze der FWU Life Austria liegt.

C.3.2 Bewertung des Kreditrisikos

Spread- und das Konzentrationsrisiko werden als Subrisiken des Marktrisikos bewertet (siehe C.2.2). Das Gegenparteausfallsrisiko wird mit Hilfe eines eigenen Moduls der Standardformel bewertet und beträgt zum Stichtag 31.12.2016 nach Berücksichtigung der Korrelationen zwischen seinen Subrisiken TEUR 2.784.

C.3.3 Wesentliche Änderungen des Kreditrisikos im Berichtszeitraum

Das Kreditrisiko, insbesondere das Gegenparteausfallsrisiko, hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

C.4.1 Beschreibung des Liquiditätsrisikos der FWU Life Austria

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird wegen seiner zentralen Bedeutung jedenfalls als wesentliches Risiko der FWU Life Austria angesehen. Allerdings besteht der Bestand des Unternehmens zu mehr als 95% aus Verträgen mit laufender Prämienzahlung. Die laufenden Prämien und die vorhandenen Liquiditätspolster genügen zur Deckung der laufenden Aufwände, Leistungszahlungen und Rückstellungsbildung. Die Zahlungsströme werden laufend beobachtet und vorausschauend geplant.

Versicherungsunternehmen sind durch das Aufsichtsrecht VAG verpflichtet, den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht einzuhalten. Dies umfasst auch die Liquidität von Kapitalanlagen. Um das Liquiditätsrisiko im Fondshandel zu minimieren, wird darauf geachtet, dass Fonds angeboten werden, deren Fondsanteile täglich gekauft und verkauft werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass das Unternehmen sämtlichen von Kunden initiierten Aufträgen, wie z.B. Fondswechsel oder Kündigungen, jederzeit nachkommen kann, ohne sich einem Liquiditätsrisiko auszusetzen.

Sofern Fondsgesellschaften die Ausgabe von Anteilsscheinen beschränken oder einstellen, wird der betroffene Fonds aus dem Fondsangebot entfernt. Eine ständige Kontrolle durch die Investment-Abteilung ermöglicht es, etwaige Handelsbeschränkungen in bestehendem Fondsvermögen angemessen zu verwalten.

Bei den geschlossenen Fonds ergibt sich für die FWU Life Austria kein Liquiditätsrisiko, da dieses Risiko durch den Kunden getragen wird. Im Normalfall erfolgt eine sukzessive Liquidation solcher Fonds, welche an den Kunden ausgezahlt oder bei bestehenden Verträgen in andere Fonds reinvestiert wird.

Auftretende Unterdeckungen bei Fondsumschichtungen werden durch liquide Mittel auf den Deckungsstockkonten ausgeglichen. Die Höhe dieses Puffers muss jederzeit die maximal mögliche Unterdeckung ausgleichen können und beträgt mind. TEUR 6.000.

Um außerhalb des Deckungsstocks jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu verfügen, wurde eine vorzuhaltende Mindestliquidität festgelegt, die TEUR 3.000 beträgt. Dieser Betrag wird kontinuierlich überwacht und bei Bedarf angepasst.

C.4.2 Bewertung des Liquiditätsrisikos

Das Liquiditätsrisiko wird – abgesehen von den beiden oben (C.4.1) genannten Puffern – nicht quantitativ bewertet.

C.4.3 Wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos im Berichtszeitraum

Das Liquiditätsrisiko hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

C.4.4 EPIFP (expected profit included in future premiums)

Gemäß der Anforderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 295 Absatz 5, wird hinsichtlich des Liquiditätsrisikos der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2, genannt:

Zum Stichtag 31.12.2016 beträgt dieser Wert TEUR -22.923. Dass der EPIFP negativ ist bedeutet, dass der erwartete Gewinn unter der Annahme, dass alle künftigen Prämienzahlungen ausbleiben, höher wäre als der ursprünglich erwartete Gewinn. Das liegt daran, dass das Kostenmodell der FWU Life Austria davon ausgeht, dass die Verwaltung von prämienpflichtigen Verträgen mehr Aufwände verursacht als die Verwaltung von prämienfreien.

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

C.5.1 Beschreibung des operationellen Risikos der FWU Life Austria

Als operationelle Risiken betrachtet die FWU Life Austria IT-Systemrisiken, Personalrisiken und Prozessrisiken. Außerdem werden Rechtsrisiken und das Betriebsunterbrechungsrisiko zu dieser Kategorie gezählt.

Das operationelle Risiko steht im Konflikt mit dem Kostenrisiko, weshalb es nicht grundsätzlich vermeidbar ist. Die unbedingte Vermeidung operationeller Risiken durch den Aufbau eines fehlerfreien Betriebes mit perfekter Vorbereitung auf alle Eventualitäten würde jeden Budgetrahmen sprengen. Andererseits dürfen Budgetziele nicht den ordnungsgemäßen Betrieb gefährden und die Erreichung der strategisch wichtigen Servicequalität boykottieren. Die kosteneffiziente Verwaltung wird daher von einem internen Kontrollsystem begleitet (siehe Kapitel B.4) sowie von einem Prozess zur Identifikation und Steuerung operationeller Einzelrisiken inklusive Schadensfallmanagement (siehe Kapitel B.3.5).

C.5.2 Bewertung des operationellen Risikos

Die finanzielle Bewertung des operationellen Risikos als Gesamtes erfolgt durch das entsprechende Modul der Standardformel. Es beträgt zum Stichtag 31.12.2016 TEUR 1.978 und liegt damit nahe an der Wesentlichkeitsgrenze der FWU Life Austria.

Die Methode zur Bewertung einzelner operationeller Risiken durch ein Punktesystem wird in Kapitel B.3.4, Ziffer 4, erklärt.

C.5.3 Wesentliche Änderungen des operationellen Risikos im Berichtszeitraum

Das operationelle Risiko hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

C.5.4 Sensitivitäten des operationellen Risikos

Im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) wurde im Jahr 2016 untersucht, wie sensitiv die Bewertung des operationellen Risikos auf Änderungen der Annahmen über die Verwaltungsaufwände des Unternehmens reagiert. Aufgrund der Methode, nach der die Standardformel das operationelle Risiko bewertet, ist dessen Höhe direkt von der zugrundeliegenden Kostengröße abhängig und reagiert im selben Ausmaß wie diese Annahme.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Als weitere, in diesem Bericht bisher nicht erwähnte Risiken betrachtet FWU Life Austria das Reputationsrisiko und das Strategierisiko.

C.6.1 Beschreibung des Reputationsrisikos der FWU Life Austria

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes in Folge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das Reputationsrisiko wird von FWU Life Austria wegen seiner zentralen Bedeutung für den Geschäftserfolg jedenfalls als wesentliches Risiko angesehen. Die Reputation des Unternehmens wird daher bei Kunden, Vertriebspartnern, Medien und der Aufsichtsbehörde bewusst gepflegt. Kundenfreundlichkeit und hohe Servicestandards, qualitativ einwandfreie Investmentlösungen und ein auf Kundenzufriedenheit ausgelegtes Beschwerdemanagement sind dafür eine Voraussetzung, ebenso ein offener, vertrauensbildender Umgang mit den Vertretern der Aufsichtsbehörde. Auch die Reputation des Unternehmens als guter Arbeitgeber für seine Mitarbeiter wird beachtet.

C.6.2 Bewertung des Reputationsrisikos der FWU Life Austria

Das Reputationsrisiko wird bei FWU Life Austria nicht als eigenes Risiko mit eigenen Kontrollen oder Maßnahmen erfasst und bewertet, sondern als Teilaspekt von Stornorisiko und operationellem Risiko: FWU Life Austria geht davon aus, dass sich Reputationsverluste auf die Stornorate auswirken würden. Daher wird der durch Reputationsverluste verursachte finanzielle Schaden als Teil des Stornorisikos gesehen und die Maßnahmen zur Stornoreduktion befassen sich implizit mit der Pflege des guten Rufes des Unternehmens. Um das Reputationsrisiko auch nicht-finanziell zu erfassen, werden bei der Bewertung sämtlicher operationeller Einzelrisiken mögliche Reputationschäden berücksichtigt. Dabei werden mögliche negative Wahrnehmungen von Kunden, von Medien und von der Aufsichtsbehörde in einem Punktesystem bewertet. Dieses Punktesystem bzw. die Methode zur Bewertung operationeller Risiken wurde schon in Kapitel B.3.4, Ziffer 4, erwähnt.

C.6.3 Wesentliche Änderungen des Reputationsrisikos im Berichtszeitraum

Das Reputationsrisiko hat sich im Berichtszeitraum insofern verändert, als das Unternehmen einen neuen Eigentümer und neuen Firmennamen erhalten hat und eine wesentliche Strategieänderung, nämlich die Wiederaufnahme des Neugeschäfts, verkündet wurde. Das weckte Interesse bei der Aufsichtsbehörde, Erwartungen bei Vertriebspartnern und eventuell Befürchtungen bei Bestandskunden.

C.6.4 Beschreibung des Strategierisikos der FWU Life Austria

Als Strategierisiko werden Risiken bezeichnet, die sich aus Fehlern in der strategischen Planung, falschen Geschäftsentscheidungen, ungenügender Implementierung von strategischen Entscheidungen und mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen der Unternehmensumwelt ergeben. Das Strategierisiko wird von FWU Life Austria wegen seiner zentralen Bedeutung für den Geschäftserfolg jedenfalls als wesentliches Risiko angesehen. Die aktuelle strategische Ausrichtung und die zugehörigen strategischen Maßnahmen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Dem Eigentümerwechsel des Unternehmens zur FWU Gruppe im Jahr 2016 folgte eine sofortige Änderung der Strategie weg von der reinen Bestandserhaltung ohne wesentliches Neugeschäft und hin zur Wiedereröffnung des Neugeschäftes. Gleichzeitig wird die Integration Skandias, nun FWU Life Austria, in das Geschäftsmodell der FWU Gruppe angestrebt, wodurch Synergien gewonnen werden sollen.

Die Neugeschäftsinitiative findet im Rahmen eines Projektes statt, dessen Scope die Entwicklung von der Bestandserhaltungsgesellschaft zu einer Vertriebsorganisation sowie die Durchführung einer Markteintrittskampagne umfasst. Die Integration der FWU Life Austria in die IT-Landschaft der FWU Gruppe erfolgt im Rahmen eines Gruppenprojektes. Dieses umfasst die Übersiedlung des Rechenzentrums sowie die Ablösung des derzeitigen Bestandsverwaltungssystems durch Migration in das Bestandsverwaltungssystem der FWU Gruppe. Die Freigabe dieser Vorhaben durch den Vorstand erfolgte vorbehaltlich einer Due Diligence Prüfung, die gleichzeitig angestoßen wurde. Ressourcen der FWU sind sowohl in Planungs- und Produktentwicklungsprozesse eingebunden als auch in das IT-Integrationsprojekt.

Die FWU Gruppe hat außerdem ein Projekt zur gruppenweiten Ausrollung einer einheitlichen Investment-Strategie gestartet. Der Vorstand hat beschlossen, dass diese Investment-Strategie die alleinige Grundlage für die Wiederaufnahme des Neugeschäftes sein wird und dass bestehende Investment-Konzepte und Tarife für den Erhalt des Bestandes weiterhin gewartet und wo notwendig zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstandsbeschluss beinhaltet, dass die Details des Konzepts auf Compliance mit den österreichischen rechtlichen Anforderungen überprüft werden müssen.

Es bestehen die – strategischen – Risiken, dass die Neugeschäftsinitiative nicht ausreicht um den Bestandsabrieb zu verhindern und dass die Integration von FWU Life Austria in die FWU Gruppe nicht die erwartete Kosteneffizienz mit sich bringt.

Das sind strategische Risiken, die mittels der üblichen Kennzahlen über Bestandsgröße und Verwaltungskosten im Rahmen des internen Berichtswesens beobachtet werden.

C.6.5 Bewertung des Strategierisikos der FWU Life Austria

Das Strategierisiko wurde im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) berücksichtigt, indem Risikoszenarien entwickelt wurden, denen die Zukunftsprojektionen der Geschäftsplanung ausgesetzt werden. Die bisher durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die Eigenmittelausstattung der Solvenzbilanz ausreichend ist, um die Solvenz des Unternehmens im Planungshorizont sicherzustellen.

C.6.6 Wesentliche Änderungen des Strategierisikos im Berichtszeitraum

Das Strategierisiko hat sich im Berichtszeitraum insofern verändert, als sich die Strategie verändert hat. Dies betrifft aber eher das Wesen des Risikos, also die erforderlichen Maßnahmen, die notwendig sind um die Strategie umzusetzen, als die Höhe des Risikos.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) wurden im Jahr 2016 nicht nur Sensitivitäten einzelner Risiken untersucht (wie in den Kapiteln C.1.4, C.2.4 und C.5.4 beschrieben), sondern auch Auswirkungen von Stress-Szenarien auf die gesamte Risikosituation. Im Gegensatz zu den erwähnten Sensitivitätsanalysen, deren Ziel die Feststellung der Sensitivität einzelner Risiken auf die Änderung einzelner Annahmen ist, dienen die Stress-Szenarien der Feststellung der Auswirkungen kombinierter Ereignisse auf die Risikotragfähigkeit, also auf das Gesamtrisiko und die Kapitalausstattung.

C.7.1 Referenz-Szenario

Das sogenannte Referenz-Szenario stellt eine Situation dar, deren Eintritt einmal in 10 Jahren denkbar erscheint. Anders ausgedrückt soll das Referenz-Szenario eine schädliche Entwicklung darstellen, die nur von 10% aller schädlichen Entwicklungen übertroffen würde.

Es startet mit einem sofortigen Wertverlust der Aktien von 20%. Während der ersten 3 Jahre nach diesem Schock erholen sich die Aktienkurse. Danach steigen die Marktwerte im Wesentlichen entlang der risikofreien Zinsstruktur. Diese Annahmen wurden aus Beobachtungen im Zeitraum 2011 – 2016 abgeleitet. Betrachtet wurde dabei der Weltaktienmarkt, repräsentiert durch den MSCI WORLD Index, in Euro gerechnet. Stärkere Verluste waren im 10-jährigen Zeitraum 2006 – 2016 zu beobachten, allerdings umfasst dieser Zeitraum die große Finanzkrise 2008, die als selteneres Ereignis als 1:10 betrachtet wird.

Zusätzlich zu diesem Aktienschock wird ein sofortiger Wertverlust in Euro der Fremdwährungsanlagen von 10% angenommen. Im Laufe der Projektionen werden keine weiteren Veränderungen von Wechselkursen angenommen. Es erscheinen zwar auch Wertverluste von 20% durchaus möglich, allerdings würde das Management der FWU Life Austria versuchen, die Fremdwährungsanteile so zu verwalten, dass der Wertverlust begrenzt bleibt.

Das Referenz-Szenario geht außerdem von um 20% erhöhten Stornoannahmen aus. Diese Annahme wurde aus historischen Stornodaten der FWU Life Austria abgeleitet. Die Kosteninflation wird um einen Prozentpunkt auf 3% p.a. erhöht. Schließlich wird angenommen, dass zusätzlich zu den modellierten Kosten eine Rückstellung in Höhe von 2 MEUR zur Deckung eines großen Schadensfalles gebildet werden muss.

Das Referenz-Szenario zeigt einen Verlust von 15,5% der verfügbaren Eigenmittel. Das SCR selbst sinkt ebenfalls und zwar um 3,4%. Das bedeutet, dass auch die Bedeckungsquote (das Verhältnis von Eigenmitteln zu SCR) unter diesem Szenario leidet. Die Kapitalausstattung der Solvenzbilanz ist allerdings dermaßen stark, dass auch nach Eintritt dieses 10-Jahresereignisses mit einer Solvenzquote von 200% gerechnet werden kann (ORSA-Stichtag 30.06.2016).

C.7.2 Szenario über wirtschaftliche und politische Turbulenzen

Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen der vergangenen Jahre wurde ein Szenario entwickelt, das darauf basiert, dass ein Land die Euro-Währungsunion verlässt und mindestens ein weiteres Land nach weiteren zwei Jahren. Dieses Szenario startet mit einem sofortigen Wertverlust der Aktien von 16% und einem weiteren Wertverlust von 16% nach zwei Jahren. Nach dem zweiten Schock wird eine Erholung der Aktienmärkte innerhalb von drei Jahren angenommen, d.h. die vollständige Erholung ist fünf Jahre nach dem ersten Schock erreicht. Danach steigen die Marktwerte im Wesentlichen entlang der risikofreien Zinsstruktur. Diese Annahmen wurden aus Beobachtungen im Zeitraum 2011 – 2016 abgeleitet. Betrachtet wurde dabei der MSCI Europe NR USD Index, in Euro gerechnet.

Das Szenario enthält keinen Währungsschock, denn FWU Life Austrias Hauptexposure ist US-Dollar. Wenn der Euro aufgrund einer Krise im Euroraum gegenüber dem US-Dollar schwächer würde, wäre das kein Stress für FWU Life Austria.

Auch die risikofreie Zinskurve wird in diesem Szenario nicht gestresst. Selbst wenn sich die Zinskurve anders verhält als derzeit von EIOPA angenommen, so wären die Auswirkungen auf die Risikomodule für FWU Life Austria immateriell. Dies ist eine Erkenntnis aus früheren ORSA- und anderen Stresstests.

Das Szenario nimmt jedoch eine einmalige Stornowelle in Höhe von 5% des Bestandes zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen Stornoannahmen des Bewertungsmodells an. Diese Annahme wurde aus historischen Stornodaten des Unternehmens abgeleitet.

Die Ergebnisse der Szenario-Analyse zeigen, dass sich das regulatorische SCR zunächst kaum verändern würde, die geplante Dividende könnte beibehalten werden, aber die Eigenmittel würden einen Verlust erleiden. Die Solvenzquote wäre auch nach dem Eintritt dieser Krise deutlich über 175% und liegt somit für FWU Life Austria im grünen Bereich. Der GSB, der sehr nahe an der Standardformel definiert ist (vgl. Kapitel B.3.6), verhält sich dementsprechend ähnlich dem SCR und ist auch ähnlich großzügig gedeckt.

Eine Betrachtung der Folgejahre zeigt, dass die Dividenden in diesem Szenario geringer ausfallen würden als im zugrundeliegenden Planungsszenario. Die Eigenmittel der Solvenzbilanz liegen zunächst deutlich unter denen des Pla-

nungsszenarios. Im Laufe der Jahre nähern sie sich jedoch wieder an das Planungs-Szenario an. Eine systematische Folge der Krise und der damit verbundenen Senkung von Vermögenswerten und versicherungstechnischen Rückstellungen ist, dass auch das regulatorische SCR im Krisen-Szenario stärker sinkt als im Planungsszenario. Die Kombination dieser Effekte beeinflusst die Bedeckungsquoten, die jedoch alle über 175% bleiben. Der eigentliche Schaden, der durch das Krisenszenario entstehen würde, ist am ehesten in den Dividenden erkennbar: Die Summe der von 2016 bis 2020 geplanten Dividenden beträgt im Krisen-Szenario um rund 1,75 MEUR weniger als im Planungsszenario.

C.7.3 Reverse Stress Test

Der Reverse Stress Test stellt ein mögliches Szenario dar, welches zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann. Das bedeutet, die Annahmen des Reverse Stress Test sollen das Unternehmen so stark stressen, dass die Bedeckungsquote gerade unter 100% zu liegen kommt.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses (B.3.6) im Jahr 2016 wurde der Versuch unternommen, mit Hilfe von einfachen, nahezu unrealistisch starken Stressparametern zu überprüfen, wie nahe man an 100% Bedeckungsquote herankommen würde. Dazu werden die als wesentlich erkannten Risiken Aktien, Währung, Storno und Kosten um 50% stärker als in der Standardformel gestresst und zusätzlich das Operationelle Risiko um 50% stärker als im oben beschriebenen Referenz-Szenario. Dies entspricht einer Verschiebung des Konfidenzniveaus über die 99,5% des SCR hinaus.

Das Ergebnis zeigt eine Bedeckungsquote von 131%. Würde die Dividende trotzdem in der geplanten Höhe ausbezahlt, dann wären die verbleibenden Eigenmittel entsprechend geringer und die Bedeckungsquote 122%. Das wäre immer noch oberhalb der derzeit bei FWU Life Austria festgelegten Schwelle (115%) zum roten Bereich der Bedeckungsquote.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 VERMÖGENSWERTE

D.1.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke

Das Portfolio der FWU Life Austria besteht aus Fondsanteilen (für das Fondsgebundene Geschäft), Guthaben bei Kreditinstituten und Österreichischen Staatsanleihen. Guthaben bei Kreditinstituten wurden unter VAG wie auch unter Solvency II zum Forderungswert per 31.12.2016 bilanziert. Fondsanteile wurden mit dem Net Asset Value und ggf. Wechselkurs per 31.12.2016 bewertet.

Das Anleihenportfolio ist auf österreichische Staatsanleihen beschränkt. Diese Anleihen zeichnen sich durch ihre hohe Liquidität und jederzeitige Verfügbarkeit von Marktpreisen aus. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach diesen Marktpreisen, die von der Hausbank bezogen werden. Für die VAG-Bilanz erfolgt die Bewertung zum Anschaffungskurs oder zum niedrigeren Kurswert am Stichtag. FWU Life Austria hält die Anleihen stets zur Endfälligkeit.

Sowohl die Bewertung als auch die Darstellung von Positionen aus dem (passiven) Rückversicherungsgeschäft der FWU Life Austria sind unter Solvency II und VAG unterschiedlich. Auf die Darstellungsunterschiede wird im Folgenden an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Die Bewertung der Rückversicherungspositionen unter Solvency II wird im Kapitel D.2.1.6 „Rückversicherung“ beschrieben.

Weiter Erklärungen dazu, dass bestimmte Bilanzpositionen bzw. bestimmte, in Bilanzpositionen einfließende Vermögenswerte auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz bewertet werden, folgen in Kapitel D.5.1 „Sonstige Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“.

D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten der VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz

D.1.2.1 Klassischer Deckungsstock

Der klassische Deckungsstock setzt sich wie folgt zusammen:

KLASSISCHER DECKUNGSSTOCK	SII	Solvency II	VAG	VAG	Differenz
	Position	(Marktwert) TEUR	Position	(Buchwert) TEUR	
Kapitalanlagen des klassischen Deckungsstocks	R0070	15.786	A.+D.	15.786	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Verträge)	R0130	6.500	-	6.500	0
- Staatsanleihen inkl Zinsen	R0140	6.500	-	-	-
- Staatsanleihen	-	-	A.I.1.	6.397	-
- Anteilige Zinsen	-	-	D.	104	-
Guthaben bei Kreditinstituten	R0200	9.285	A.I.2	9.285	0

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

Die Bewertung unter VAG erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, während unter Solvency II Marktwerte verwendet werden. Zum Stichtag 31.12.2016 stimmen Buchwert und Marktwert der Anleihen überein, wobei in der Solvenzbilanz der Marktwert der Anleihen noch um die anteiligen Zinsen ergänzt wird, während in der VAG-Bilanz der Wert der Anleihen und die anteiligen Zinsen getrennt ausgewiesen werden.

D.1.2.2 Fonds- und Indexgebundener Deckungsstock

In diesem Deckungsstock sind ausschließlich fondsgebundene Anlagen enthalten. Diese wurden sowohl unter Solvency II als auch unter VAG zum jeweiligen Net Asset Value und ggf. Wechselkurs per Jahresultimo bewertet. Die Fondsanlagen bestehen zu 39% aus Investmentlösungen, die von österreichischen FWU-Unternehmen gemanagt werden: Gemanagte Portfolios, Navigator und Skandia TOP Dachfonds, wobei die FWU Life Austria und die FWU Invest GmbH jeweils unterschiedliche Rollen (beratende -, entscheidende -, ausführende Rolle) einnehmen. Zu 35% bestehen die Fondsanlagen aus Garantiefonds und zu 25% aus vom Versicherungsnehmer selbst ausgewählten Einzel-fonds.

Der fondsgebundene Deckungsstock setzt sich wie folgt zusammen:

FONDSGEBUNDENER DECKUNGSSTOCK	SII Position	Solvency II TEUR	VAG Position	VAG TEUR	Anteil %
Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung	R0220	1.413.017	B.	1.413.017	100%
Guthaben bei Kreditinstituten	Teil von R0220	14.866	Teil von B.	14.866	1%
Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Verträge	Teil von R0220	1.398.152	Teil von B.	1.398.152	99%

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

D.1.2.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Der Anteil des Rückversicherers an versicherungstechnischen Rückstellungen in der VAG-Bilanz wird in der Solvenzbilanz durch den modellierten Cash-Flow Saldo des Rückversicherungsgeschäftes ersetzt und statt auf der Passivseite auf der Aktivseite als Teil der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen dargestellt, wie die folgende Tabelle zeigt. Die Berechnung des modellierten Cash-Flow Saldo wird in Kapitel D.2.1.6.2 näher erläutert.

RÜCKVERSICHERUNG	SII Position	Solvency II TEUR	VAG Position	VAG TEUR	Differenz TEUR
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-169	-	148	-317
- Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-169	-	-	-
- Prämienüberträge, Anteil der Rückversicherer	-	-	Passiva B.I.2	2	-
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Anteil der Rückversicherer	-	-	Passiva B.III.2	146	-

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

D.1.2.4 Andere Vermögenswerte

Die anderen Vermögenswerte wurden auch für Solvency II wie in der VAG-Bilanz zum Buchwert bewertet, siehe dazu auch die Erklärung in Kapitel D.5.1 „Sonstige Angaben zu Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“:

ANDERE VERMÖGENSWERTE	SII Position	Solvency II TEUR	VAG Position	VAG TEUR
Latente Steueransprüche	R0040	0	G	543
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	37	C.I.	37
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	170	C.II.	170
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	4.505	C.III.	4.505
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	11.589	-	-
- Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	-	-	E.I.	11.589
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	802		-
- Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	F.	802

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

Anmerkung zu den latenten Steueransprüchen:

Mit Wirksamkeit ab 2005 wurde eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung im Rahmen der Gruppenbesteuerung geschlossen, innerhalb welcher die FWU Life Austria als Gruppenmitglied fungiert.

2016 wurden erstmals aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 543 gebildet, wobei TEUR 216 das laufende Jahr, der Restbetrag in Höhe von TEUR 327 die Vorjahre betrifft. Die latenten Steuern beziehen sich auf temporäre Bewertungsdifferenzen zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht, der Steuersatz beträgt 25%. Der unterschiedliche Bewertungsansatz ergibt sich sowohl bei den versicherungstechnischen als auch den sonstigen Rückstellungen.

In der Solvenzbilanz werden latente Steueransprüche und latente Steuerschulden saldiert und als Teil der Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, siehe Kapitel D.3.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.2.1.1 Versicherungstechnische Rückstellungen nach VAG

Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresabschluss nach VAG wurden gemäß der Vorgaben des VAG, §§ 150 – 153 berechnet. Solche Rückstellungen sind zu bilden, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der FWU Life Austria in der VAG-Bilanz bestehen zum größten Teil aus den versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung. Zusätzlich werden sogenannte versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt gebildet, die sich aus der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, der Deckungsrückstellung für die nicht-fondsgebundene Lebensversicherung, den Prämienüberträgen, der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung und sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zusammensetzt.

D.2.1.2 Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz setzen sich aus dem Besten Schätzwert (§ 160 VAG) und der Risikomarge (§ 161 VAG) zusammen. Der Beste Schätzwert, oder engl. Best Estimate Liability, basiert auf Projektionen zukünftiger Zahlungsströme und stützt sich auf versicherungsmathematische und statistische Methoden. Seine Berechnung hat auf Grundlage aktueller und glaubwürdiger Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen.

Ein Merkmal des Besten Schätzwertes ist, dass ihm eine risikofreie Zinskurve zugrunde liegt. Ein Risikoanteil kommt durch die Risikomarge hinzu, die die erforderlichen Kapitalkosten für das Halten eines dem Risiko entsprechenden Risikokapitals bewertet.

Im Folgenden werden weitere Erklärungen und Angaben zum Besten Schätzwert und der Risikomarge der FWU Life Austria gegeben.

D.2.1.3 Bester Schätzwert – Methode

Der Beste Schätzwert wird bestimmt, indem erwartete zukünftige Zahlungsströme über die Laufzeit jeder einzelnen Polizze projiziert und bewertet werden. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich den zukünftigen Kosten, abzüglich zukünftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen und Bestandsprovisionen von den Kapitalanlagegesellschaften (Rebates).

Die zukünftigen Beiträge (und zugehörigen Leistungen) berücksichtigen keine zukünftigen Indexanpassungen von Prämien.

Die Projektionen erfolgen auf Polizebene.

Die Versicherungsprodukte enthalten keine garantierten Rentenversprechen und keine Zinsgarantien, daher ist der Zeitwert der in den Versicherungspolizzen enthaltenen Optionen und Garantien Null.

Für wenige, unwesentliche Geschäftsbereiche fließen Deckungsrückstellungen der VAG-Bilanz in die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz ein. Dies betrifft bspw. die selten eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung und die von Kunden praktisch nicht angenommene Rentenzahlungsphase.

FWU Life Austria macht bei versicherungstechnischen Rückstellungen keinen vorübergehenden Abzug gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG geltend.

D.2.1.4 Bester Schätzwert – Hauptannahmen

Bei der Bestimmung der realistischen Annahmen, welche der Berechnung des besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte, soweit vorhanden und plausibel, zurückgegriffen sowie auf Expertenmeinung, sofern dies angemessen erschien. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung durch das Annahmengremium (vergleiche Kapitel B.1.2.2).

Die Hauptannahmen sind:

D.2.1.4.1 Zinskurve

Alle Ergebnisse wurden mit der von EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinskurve berechnet. FWU Life Austria macht keinen Gebrauch von den folgenden Übergangsmaßnahmen:

- Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß Artikel 77b der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG;
- Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Artikel 77d der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG;
- vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Artikel 308c der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG.

D.2.1.4.2 Storno

Für die verwendeten Stornowahrscheinlichkeiten wurden Erfahrungswerte vergangener Jahre berücksichtigt, soweit die Datengrundlage glaubwürdig erscheint. In allen anderen Fällen wurde auf Expertenmeinung zurückgegriffen.

Es werden folgende separate Stornoraten modelliert, in Abhängigkeit vom Vertragsjahr:

- Rückkaufsraten für Verträge mit laufender Prämienzahlung
- Prämienfreistellungsraten für Verträge mit laufender Prämienzahlung
- Rückkaufsraten für prämienfreigestellte Verträge
- Rückkaufsraten für Einmaleralags-Verträge

Zusätzlich gibt es separate Raten für Teilentnahmen in Abhängigkeit vom Fondswert.

D.2.1.4.3 Zukünftige Indexanpassung von Prämien

Zukünftige Indexanpassungen von Prämien sind im Modell nicht abgebildet.

D.2.1.4.4 Sterblichkeit

Annahmen zur Sterblichkeit wurden durch Expertenmeinung festgelegt. Dabei wurden Erfahrungswerte mitberücksichtigt soweit sie als glaubwürdig eingestuft wurden.

Die wichtigsten Annahmen, getrennt nach Produktgeneration, sind die folgenden, wobei die Abkürzung ÖSt für „Österreichische Sterbetafel“ steht:

- Produktgeneration „Invest“: 65% ÖSt 1980/82
- Produktgeneration „Plan“: 100% ÖSt 1980/82
- Produktgenerationen „Konzept“, „Smart Dolphin“, „Navigator“ (Verkauf bis Ende 2006): 80% ÖSt 1990/92
- Alle Produktgenerationen mit Verkauf ab 01.01.2007 bis 20.12.2012: 90% ÖSt 2000/02
- Alle Produktgenerationen mit Verkauf ab 21.12.2012: 90% ÖSt 2000/02 Unisex (Die Sterbetafel ÖSt 2000/02 Unisex beruht auf der von der Statistik Austria veröffentlichten Sterbetafel ÖSt 2000/02 und errechnet sich als Mischung von 75% männliche und 25% weibliche Sterberaten. Der Geschlechtermix von 75% männlich und 25% weiblich ergibt sich aus den Erfahrungswerten auf Basis des Vertragsportfolios der FWU Life Austria.)

Diese Sterblichkeitsannahmen werden sowohl für die Berechnung der Risikoprämienanteile als auch für die Modellierung der zukünftigen Sterbefälle verwendet. Das bedeutet, dass das Modell auf ein Risikoergebnis von 0 ausgerichtet ist. Tatsächlich ist das Risikoergebnis bis zurück ins Jahr 2008 immer schwach positiv gewesen.

Die Rentenphase ist aktuell aufgrund der geringen Anzahl aktuell existierender Verträge und aufgrund der geringen Verrentungswahrscheinlichkeit nicht modelliert. Der Bestand enthielt zum 31.12.2016 nur 40 Verträge mit laufender Rentenzahlung.

D.2.1.4.5 Invalidisierungswahrscheinlichkeiten

Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist aktuell nicht modelliert: Bis auf einen Selbstbehalt von EUR 700 pro Vertrag pro Jahr trägt der Rückversicherer die gesamte Leistungsfällzahlung. Per 31.12.2016 haben etwa 1,4% des Bestandes eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen.

D.2.1.4.6 Kosten

Zum Jahresende 2016 wurde die Modellierung der zukünftigen Kosten modernisiert. Bis dahin wurde für die Verwaltung der Versicherungsverträge ein einheitlicher Stückkostensatz pro Jahr gewählt. Im neuen Modell wird der Unterschied, der im Verwaltungsaufwand für prämienzahlende und nicht-prämienzahlende Verträge besteht, berücksichtigt, indem zunächst für alle Verträge ein geringerer Stückkostensatz angenommen wird und darüber hinaus für alle prämienzahlenden Verträge eine Komponente, die vom Gesamtprämienvolumen abhängig ist.

Der durch diese Änderung insgesamt erhöhte Kostenvektor bewirkt eine Reduktion der erwarteten zukünftigen Gewinne.

D.2.1.4.7 Bestandsprovisionen von den Kapitalanlagegesellschaften (Rebates)

Es wird angenommen, dass die aktuell gültigen Rebate-Sätze über den Projektionszeitraum unverändert bleiben.

D.2.1.5 Risikomarge – Methode

Zur Bestimmung der Risikomarge werden die Startwerte aller relevanten SCR-Module (Module der Standardformel zur Bewertung von Risiken und Subrisiken) proportional zu ausgewählten Risikotreibern bis zum Ende der Projektion fortgeschrieben. Als Risikotreiber wurden Größen ausgewählt, welche sich aus den projizierten Zahlungsströmen einfach herleiten lassen und die mit dem entsprechenden SCR-Modul und dessen Ergebnis in einem engen, ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten SCR-Module und die verwendeten Risikotreiber:

SCR-MODUL	Risikotreiber
Stornorisiko	Differenz zwischen Fondswert und Bestem Schätzwert (=PVFP Present Value of Future Profits)
Kostenrisiko	Barwert der inflationierten Kosten
Sterblichkeitsrisiko	Risikosumme (Basis für Berechnung der Risikoprämie)
Langlebighkeitsrisiko	Risikosumme (Basis für Berechnung der Risikoprämie)
Invaliditätsrisiko	Risikosumme (Basis für Berechnung der Risikoprämie)
Katastrophenrisiko	Risikosumme (Basis für Berechnung der Risikoprämie)
Operationelles Risiko	Kosten
Ausfallsrisiko Rückversicherung	Rückstellung des fondsgebundenen Geschäfts

Alle Berechnungen benutzen die selben Annahmen, die auch der Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde liegen.

Auf diese Weise wird der Wert der SCR-Module für jedes Projektionsjahr geschätzt. Die SCR-Module werden dann mit den Korrelationsmatrizen der Standardformel aggregiert. Aus den so berechneten zukünftigen SCR-Werten ergibt sich die Risikomarge mithilfe der Formel (Cost of Capital-Ansatz) aus Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung eines Kapitalkostensatzes von 6% gemäß Artikel 39 derselben Verordnung.

Nicht berücksichtigt sind Marktrisiken. Für diese wird angenommen, dass sie sich vollständig absichern („hedgen“) lassen.

Die verwendete Methode ist im Wesentlichen eine Umsetzung der „Methode 1“, wie sie in Leitlinie 62 der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, EIOPA-BoS-14/166, beschrieben ist. Die benötigten Abschätzungen werden als nicht materiell betrachtet, insbesondere für die größten Risiken wie Storno.

D.2.1.6 Rückversicherung

D.2.1.6.1 Beschreibung vorhandener Rückversicherungsverträge

Für die FWU Life Austria bestehen passive Rückversicherungsverträge mit den folgenden Rückversicherern:

- Hannover Re
- General Reinsurance AG

Die Verträge decken Sterblichkeits- und Berufsunfähigkeitsrisiken ab. Der Vertrag mit der Hannover Re zum Sterblichkeitsrisiko beruht auf Risikobasis, während für den Vertrag mit der General Reinsurance AG zum Berufsunfähigkeitsrisiko mit konstanten Beiträgen gerechnet wird (Rückversicherung auf Originalbasis).

Der Rückversicherungsvertrag mit der General Reinsurance AG zu den Berufsunfähigkeitsrisiken ist über eine Depotverbindlichkeit abgesichert.

Der Berufsunfähigkeitszusatzversicherungstarif wurde nicht auf Unisex umgestellt. Damit ist seit 21.12.2012 kein Neugeschäft mehr möglich. Der zugehörige Rückversicherungsvertrag wurde mit Ende 2015 für das weitere Neugeschäft geschlossen.

D.2.1.6.2 Berücksichtigung der Rückversicherung in der Solvenzbilanz

Das Projektionsmodell, welches für die Solvency II Bewertung benutzt wird, beherrscht auch die Regelungen der Rückversicherungsverträge mit der Hannover Re zur Abdeckung der Sterblichkeitsrisiken.

Der Rückversicherungsvertrag mit der General Reinsurance AG zur Abdeckung der Berufsunfähigkeitsrisiken ist nicht modelliert, da die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung selbst wegen nicht gegebener Materialität nicht modelliert ist.

Die Rückversicherungszahlungsströme werden gemeinsam mit den Zahlungsströmen für die Berechnung des Besten Schätzwertes ermittelt und bewertet. Der Barwert der eigentlichen Rückversicherungszahlungsströme wird gemäß Solvency II Vorgaben als Rückversicherungsforderung auf der Aktivseite der Bilanz berichtet.

Die Kosten der Risikoprüfung, die der Rückversicherer im Auftrag von FWU Life Austria übernimmt, zählen nicht zum eigentlichen Rückversicherungsergebnis, sondern werden im Besten Schätzwert abgebildet.

Da die so ermittelten, erwarteten Rückversicherungsbeiträge höher sind als die erwarteten Leistungen des Rückversicherers, ist die Forderung aus Rückversicherungsverträgen negativ. Dies entspricht dem Verdienst des Rückversicherers für seine Leistung, nämlich der Glättung des Ergebnisses durch Abschwächen von außergewöhnlichen Spitzen in der Leistungsabrechnung.

D.2.2 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, welche sich aus

- fehlenden oder fehlerhaften Daten (siehe D.2.2.1),
- Modellierungsfehlern oder –vereinfachungen (siehe D.2.2.2)
- und der Festlegung der Annahmen (siehe D.2.2.3)

ergeben können.

D.2.2.1 Unsicherheit aus Daten

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, welche in den Bestandsführungssystemen geführt werden oder welche aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der unternehmensinternen Leitlinie zu Datenqualität und Datenstandard wurden die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität geeignet, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency II Berechnung zu gewährleisten.

D.2.2.2 Unsicherheit aus den Modellen

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governanceprozess und sie werden in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die Modelle werden demnach als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency II Berechnung zu gewährleisten.

D.2.2.3 Unsicherheiten in den Annahmen

Wie in Kapitel D.2.1.4 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und ansonsten auf Expertenmeinung.

Entsprechend dem strengen Governanceprozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen. Sie wurden vom Annahmengremium (einem Gremium des Vorstandes, siehe B.1.2.2) am 23.02.2017 genehmigt.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Annahmensetzungs- und Genehmigungsprozess keine systematischen Verzerrungen enthält.

D.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen der VAG-Bilanz und der Solvenzbilanz

D.2.3.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2016:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	SII Position	Solvency II TEUR	VAG Position	VAG TEUR	Differenz TEUR
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	1.376.530	-	1.403.312	-26.782
- <i>Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt</i>	-	-	B.	7.859	-
- <i>zuzüglich Anteil der Rückversicherer an Prämienüberträgen</i>	-	-	B.I.2	2	-
- <i>zuzüglich Anteil der Rückversicherer an Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle</i>	-	-	B.III.2	146	-
- <i>Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung</i>	-	-	C.	1.395.305	-
- <i>Beste Schätzwert</i>	R0710	1.369.906	-	-	-
- <i>Risikomarge</i>	R0720	6.624	-	-	-

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

Alle oben aufgeführten Zahlen berücksichtigen keine Steuerverbindlichkeiten.

D.2.3.2 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und VAG-Bilanz

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz und der VAG-Bilanz ergeben sich wie folgt:

D.2.3.2.1 *Fondsgebundene Versicherungen*

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit zukünftig erwartete Gewinne berücksichtigt, was die Rückstellungen reduziert.

Die Deckungsrückstellung der VAG-Bilanz besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Zukünftige Gewinne werden damit nicht erfasst.

D.2.3.2.2 *Risikomarge*

Die Berücksichtigung der Risikomarge führt in der Solvenzbilanz der FWU Life Austria dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung der Solvenzbilanz und Deckungsrückstellung der VAG-Bilanz geringer wird.

D.2.3.2.3 *Rückversicherung*

Die Darstellung in der Tabelle in Kapitel D.2.3.1 soll verdeutlichen, dass den Versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt aus der VAG-Bilanz die Rückversicherungsanteile wieder zugeführt wurden, bevor der Vergleich mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz durchgeführt wurde.

Die Bewertung der Rückversicherung unter Solvency II wurde in Kapitel D.2.1.6 erläutert. Die Darstellung der Rückversicherung in der Solvenzbilanz wurde in Kapitel D.1.2.3 gezeigt.

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten in der Bilanz bestehen aus

- versicherungstechnischen Rückstellungen
- anderen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden die Informationen zur Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten der FWU Life Austria zum Jahresabschluss 31.12.2016 aufgeführt, die insgesamt 1,1% der Bilanzsumme der Solvenzbilanz darstellen:

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	SII Position	Solvency II TEUR	VAG Position	VAG TEUR
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	3.364	D.	3.374
- <i>Nichtversicherungstechnische Rückstellungen: Sonstige Rückstellungen</i>	-	-	D.II.	3.374
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	142	E.	142
- <i>Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft</i>	-	-	E.	142
Latente Steuerschulden	R0780	6.071	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	4.087	F.I.	4.087
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer</i>	-	-	F.I.1	3.657
- <i>Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Vermittler</i>	-	-	F.I.2	430
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.892	F.II	1.892
- <i>Andere Verbindlichkeiten aus der VAG-Bilanz</i>	-	-	F.II.	1.892
<i>Davon entfällt auf Arbeitnehmer:</i>	-	-	-	80

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „SII Position“ und „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die Solvenzbilanz (siehe Meldebogen S.02.01.02 im Anhang) und die VAG-Bilanz (siehe ebenfalls im Anhang).

Die nichtversicherungstechnischen sonstigen Rückstellungen aus der VAG-Bilanz (Position D.II.) enthalten:

- Rückstellung für Provisionen
- Rückstellung für Erfolgsprämien
- Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube von Dienstnehmern
- Rückstellung für Steuer-, Rechts- und sonstige Beratung sowie Wirtschaftsprüfung
- Rückstellung für Jubiläen
- Rückstellung für Sonstige.

Die „anderen Verbindlichkeiten“ aus der VAG-Bilanz (Position F.III.) enthalten:

- Verbindlichkeiten mit verbundenen Unternehmen

- Verbindlichkeiten (Versicherungs-)Steuern
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus abzuführenden Löhnen und Gehältern.

Weiter Erklärungen dazu, dass bestimmte Bilanzpositionen bzw. bestimmte, in Bilanzpositionen einfließende Verbindlichkeiten auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz bewertet werden, folgen in Kapitel D.5.1 „Sonstige Angaben zu Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

FWU Life Austria wendet keine alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

D.5.1 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Wie aus den Kapiteln D.1, D.2 und D.3 bereits hervorgeht, bewertet FWU Life Austria bestimmte Bilanzpositionen bzw. bestimmte, in Bilanzpositionen einfließende Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auch in der Solvenzbilanz mit dem Wert aus der VAG-Bilanz. Somit gelangt die Methode, die zur Erstellung des Jahresabschlusses nach VAG herangezogen wird, in der Solvenzbilanz zur Anwendung, was der Regelung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 9, Absatz 4 entspricht. Die dort genannten Bedingungen für dieses Vorgehen sind erfüllt:

- FWU Life Austria geht davon aus, dass die betroffenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit einem Betrag bewertet sind, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten (Einklang mit Artikel 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG).
- Die Bewertungsmethode ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen.
- FWU Life Austria hat die betroffenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ihrem Abschluss nicht nach IFRS bewertet.
- FWU Life Austria bilanziert seit einem Eigentümerwechsel im Oktober 2014 nicht mehr nach IFRS, weshalb IFRS-Bewertungen ohne zusätzlichen Kostenaufwand nicht möglich sind.

Für das bessere Verständnis wird der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz der FWU Life Austria kurz dargestellt:

- Grundlage ist die VAG-Bilanz bzw. die den einzelnen Positionen der VAG-Bilanz zugrundeliegenden Detaildaten.
- Anleihen des klassischen Deckungsstocks wurden im Gegensatz zur VAG-Bilanz mit Marktwert ausgewiesen (siehe die Darstellung in D.1.2.1).
- Die Anteile der Rückversicherer an den Versicherungstechnischen Rückstellungen der VAG-Bilanz wurden in der Solvenzbilanz durch die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ersetzt, die gemäß den Erläuterungen in Kapitel D.2.1.6.2 modelliert wurden.
- Die Versicherungstechnischen Rückstellungen (Positionen B und C) der VAG-Bilanz wurden durch den Besten Schätzwert und die Risikomarge ersetzt, die gemäß den Erläuterungen in den Kapiteln D.2.1.3, D.2.1.4 und D.2.1.5 modelliert wurden.

- Für alle übrigen Werte wurde der VAG-Wert beibehalten, wobei deren Großteil – bspw. der Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherung oder die Guthaben bei Kreditinstituten (gemeinsam 98,5% der Bilanzsumme der Solvenzbilanz) – auch unter VAG mit einem Marktwert bewertet ist.

D.5.2 Relevante Annahmen zu Maßnahmen des Managements und zum Verhalten der Versicherungsnehmer

Diese Thematik umfasst die versicherungstechnischen Rückstellungen und wird ausführlich in Kapitel D.2.1 beschrieben. Zusätzlich kann auf Folgendes hingewiesen werden:

- Da keine Produkte der klassischen Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung verkauft wurden, sind im verwendeten deterministischen Modell auch keine Maßnahmen des Managements implementiert.
- Da im deterministischen Modell keine stochastisch modellierten Marktbewegungen abgebildet werden, ist das Verhalten der Versicherungsnehmer ebenfalls weder stochastisch noch dynamisch modelliert.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

E.1.1 Grundsätzliche Informationen zur Eigenmittelausstattung

FWU Life Austria beobachtet ihre Eigenmittel in Hinblick auf die aufsichtsrechtlich erforderliche Risikotragfähigkeit des Unternehmens. Eigenmittel, die nicht für die Bedeckung von Risikokapitalerfordernissen und die Finanzierung des laufenden Betriebs benötigt werden und die darüber hinaus hinreichend liquid sind, gelangen in Form von Dividenden zur Ausschüttung an den Anteilseigner FWU Austria AG.

Die Kerngrößen dieser Betrachtung, nämlich einerseits das risikobasierte Kapitalerfordernis SCR und andererseits die für dessen Bedeckung anrechenbaren Eigenmittel, haben sich durch den Wechsel von Solvency I auf Solvency II verändert. Während Solvency I auf der VAG-Bilanz und einer relativ einfach zu berechnenden Solvenzkapitalanforderung beruht, benötigt Solvency II eine Marktwertbilanz (die Solvenzbilanz) und eine eingehende Betrachtung des Risikoprofils des Unternehmens inklusive einer neben dem SCR existierenden unternehmenseigenen Risikobewertung GSB. Die zukunftsgerichtete Sichtweise der Solvenzbilanz führt außerdem dazu, dass ihre Eigenmittel Bestandteile enthalten, die erst in Zukunft realisiert werden können. Diese stehen zwar für die Bedeckung des ebenfalls zukunftsgerichteten Risikokapitalerfordernisses zur Verfügung, aber (noch) nicht für die oben erwähnten Dividendenzahlungen.

Die Eigenmittel der FWU Life Austria enthalten keine ergänzenden Eigenmittel, Ergänzungskapital, nachrangige Anleihen oder ähnliches, sondern ausschließlich Eigenkapital der höchsten Qualitätsklasse „Tier 1“. Es ist nicht geplant, daran etwas zu ändern. Die aktuellen, unternehmensinternen Anforderungen an die Bedeckungsquote(n) wurden schon in Kapitel B.3.6 im Zusammenhang mit dem Begriff der Risikotragfähigkeit erläutert. Die derzeit strengste Quote verlangt die Bedeckung des SCR mit 175% anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Solvenzbilanz.

Im Rahmen der Geschäftsplanung wird die Einhaltung der Bedeckung von SCR und GSB über einen Zeitraum von fünf Jahren (derzeit 2016 bis 2020) geplant. Die Höhe der Dividendenzahlungen in diesem Zeitraum wird derzeit anhand des Eigenkapitals der VAG-Bilanz und dem Solvenzkapitalerfordernis nach den Regeln von Solvency I bemessen, sofern die erforderliche Risikotragfähigkeit nach Solvency II dadurch nicht verletzt wird.

E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital der VAG-Bilanz und Eigenmittel der Solvenzbilanz

Wie in Kapitel D.5.1 dargestellt, geht der Prozess der Erstellung der Solvenzbilanz von der VAG-Bilanz aus. Daher nehmen auch die folgenden Erläuterungen die VAG-Bilanz als Ausgangspunkt (Kapitel E.1.2.1) und führen über den Weg der Umbewertungen (Kapitel E.1.2.2) zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz, die danach in Kapitel E.1.3 näher erläutert werden.

E.1.2.1 Eigenkapital in der VAG-Bilanz

Die VAG-Bilanz zeigt folgende Eigenkapitalstruktur zum 31.12.2016:

EIGENKAPITAL DER VAG-BILANZ	VAG Position	2016 TEUR
Grundkapital	A.I.	3.634
Kapitalrücklage	A.II.	9.553
Gewinnrücklage gemäß § 229 UGB	A.III.	363
Risikorücklage gemäß § 143 VAG	A.IV.	7.500
Bilanzgewinn/-verlust	A.V.	12.742
Summe Eigenkapital	A	33.791
Vorhersehbare Dividende	-	-7.800

Anmerkung zur obigen Tabelle: Die Spalten „VAG Position“ zeigen Referenzen auf die VAG-Bilanz (siehe im Anhang).

Für die Berechnung der vorhersehbaren Dividende gilt ein von der FWU Gruppe vorgegebenes minimales VAG-Eigenkapital von 175% des Solvenzkapitalbedarfs nach Solvency I. Zum 31.12.2016 beträgt diese Untergrenze TEUR 25.063, woraus sich eine maximale Dividende von TEUR 8.728 ergibt. Davon werden noch die nicht ausschüttungsfähigen latenten Steuern in Höhe von TEUR 543 abgezogen. Um eine phasengleiche Dividendenausschüttung in der FWU Austria AG zu ermöglichen, wurde diese Berechnung für den entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss bereits im Dezember 2016 auf Basis vorläufiger Zahlen durchgeführt. Daher ist die tatsächliche, bereits im Dezember fixierte Dividende mit TEUR 7.800 etwas niedriger als die theoretisch mögliche Höhe von TEUR 8.185.

E.1.2.2 Umbewertungen von VAG-Bilanz zur Solvenzbilanz

Die folgenden beiden Darstellungen sollen den Unterschied zwischen dem Eigenkapital der VAG-Bilanz und den verfügbaren Eigenmitteln der Solvenzbilanz mit Hilfe der Umbewertungen verdeutlichen, die bereits in den Kapiteln D.1, D.2 und D.3 erklärt wurden. Der Unterschied zwischen Solvency II- und VAG-Bewertung beträgt insgesamt TEUR 19.860 (vor Dividende) bzw. TEUR 12.060 (nach Dividende) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Nr	UMBEWERTUNGEN VON VAG-BILANZ ZUR SOLVENZBILANZ	Solv.bilanz 2016 TEUR	VAG-Bilanz 2016 TEUR	Differenz 2016 TEUR
Aktiva:				
(1)	Latentes Steuerguthaben	0	543	-543
(2)	Kapitalanlagen (außer für Fondsgebundene Produkte)	15.786	15.786	0
(3)	Einforderbare Beträge aus RV (inkl. Finanz-RV)/SPV	-169	148	-317
Passiva:				
(4)	Vt. Brutto-Rückstellung (fonds- gebundenes Geschäft)	-1.376.530	-1.403.312	26.782
(5)	Sonstige Rückstellungen	-3.364	-3.374	10
(6)	Latente Steuerschulden	-6.071	0	-6.071
Summe der Umbewertungen vor Dividende				19.860
(7)	Vorhersehbare Dividenden	-7.800		-7.800
Summe der Umbewertungen nach Dividende				12.060

Erläuterungen zur obigen Tabelle:

(1) In der Solvenzbilanz werden latente Steueransprüche und latente Steuerschulden saldiert und als Teil der Sonstigen Verbindlichkeiten – Position (6) – ausgewiesen.

(2) Kapitalanlagen wurden in der Solvenzbilanz zu Marktwerten bilanziert, in der VAG-Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten. Siehe auch Kapitel D.1.2.1 „Klassischer Deckungsstock“. Zum 31.12.2016 gab es keinen Unterschied zwischen Marktwert und Buchwert.

(3) Der Anteil des Rückversicherers an versicherungstechnischen Rückstellungen in der VAG-Bilanz wird in der Solvenzbilanz durch den modellierten Cash-Flow Saldo des Rückversicherungsgeschäfts ersetzt. Detailliertere Darstellungen wurden in Kapitel D.1.2.3 „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Aktivseite) und Kapitel D.2.3.1 „Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich“ (Passivseite) gezeigt. Erläuterungen wurden in Kapitel D.2.1.6.2 „Berücksichtigung der Rückversicherung in der Solvenzbilanz“ und D.2.3.2.3 „Rückversicherung“ gegeben.

(4) Im Rahmen der Solvenzbilanz werden die versicherungstechnischen Rückstellungen der VAG-Bilanz durch den Besten Schätzwert und die Risikomarge ersetzt. Eine detailliertere Darstellung wurde in Kapitel D.2.3.1 „Wert der

versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich“ gezeigt. Erläuterungen wurden in Kapitel D.2.3.2 „Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und VAG-Bilanz“ gegeben.

(5) Pauschal-und/oder Aufwandsrückstellungen laut UGB sind nach IFRS-Prinzipien nicht ansetzbar und daher in der Solvenzbilanz zu eliminieren. Daher sind die sonstigen Rückstellungen der Solvenzbilanz niedriger als in der VAG-Bilanz.

(6) Auf die Unterschiede zwischen VAG-Bilanz und Solvenzbilanz werden latente Steuern gebildet, die in Position (6) für Aktiva und Passiva gemeinsam dargestellt sind; vergleiche Erläuterung (1)..

(7) Die vorhersehbare Dividende wird bei der Berechnung der verfügbaren Basiseigenmittel nach Solvency II eliminiert.

In der folgenden Tabelle wird die oben gezeigte und erläuterte Summe der Umbewertungen verwendet, um vom Eigenkapital der VAG-Bilanz zu den Eigenmitteln der Solvenzbilanz zu gelangen.

ÜBERLEITUNG VON VAG-EIGENKAPITAL ZU SOLVENCY II-EIGENMITTEL	2016 TEUR	2015 TEUR
Eigenkapital gemäß VAG-Bilanz vor Dividende	33.791	32.415
Summe der Umbewertungen vor Dividende	19.860	25.058
Eigenmittel der Solvenzbilanz vor Dividende	53.651	57.473
Vorhersehbare Dividenden	-7.800	-7.400
Verfügbare Eigenmittel der Solvenzbilanz nach Dividende	45.851	50.073

E.1.3 Verfügbare und anrechenbare Eigenmittel der Solvenzbilanz

E.1.3.1 Verfügbare Eigenmittel der Solvenzbilanz

Die verfügbaren Eigenmittel der Solvenzbilanz betragen TEUR 45.851 und setzen sich wie folgt zusammen:

VERFÜGBARE EIGENMITTEL DER SOLVENZBILANZ	2016 TEUR
Grundkapital	3.634
Kapitalrücklagen	9.553
Ausgleichsrücklage	32.665
Verfügbare Basis-Eigenmittel	45.851

Die Ausgleichsrücklage (engl.: Reconciliation Reserve) gemäß Artikel 69 und Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wird als Differenz des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (das sind die sogenannten Basis-Eigenmittel der Solvenzbilanz) und den oben identifizierten Posten Grundkapital und Kapitalrücklage gebildet. Man kann die Ausgleichsrücklage daher als Summe der folgenden Positionen darstellen:

AUSGLEICHSRÜCKLAGE	2016 TEUR
Gewinnrücklage gemäß § 229 UGB	363
Risikorücklage gemäß § 143 VAG	7.500
Bilanzgewinn/-verlust	12.742
Summe der Umbewertungen von VAG auf Solvency II vor Dividende	19.860
Vorhersehbare Dividenden	-7.800
Ausgleichsrücklage	32.665

Die Ausgleichsrücklage enthält unter anderem als Teil der in Kapitel E.1.2.2 gezeigten Umbewertungen den Betrag, der dem „bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn“ (engl.: EPIFP, expected profit included in future premiums, siehe auch Kapitel C.4.4) im Sinne des Artikel 260, Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 entspricht. Sie repräsentiert aber auch negative Positionen wie bspw. die im VAG-Eigenkapital noch enthaltene aber aus den Solvency II-Eigenmittel exkludierte vorhersehbare Dividende.

E.1.3.2 Informationen zur Zusammensetzung der Eigenmittel

Gemäß VAG § 169 - § 171 bestehen die Eigenmittel der Solvenzbilanz aus folgenden Bestandteilen:

- dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Basiseigenmittel),
- den nachrangigen Verbindlichkeiten (ebenfalls Basiseigenmittel)
- und ergänzenden Eigenmittel (keine Basiseigenmittel, können aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden; bspw. der Teil des nicht eingezahlten Grundkapitals oder Kreditbriefe und Garantien oder sonstige rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtungen Dritter gegenüber FWU Life Austria).

Die Solvenzbilanz der FWU Life Austria enthält weder nachrangige Verbindlichkeiten noch ergänzende Eigenmittel. Die Basiseigenmittel wurden daher vollständig aus der Solvenzbilanz ermittelt. Diese Vorgehensweise stimmt mit der Vorgehensweise überein, die zum Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums angewendet wurde.

E.1.3.3 Informationen zur Qualität der Eigenmittel

Um die Qualität der Eigenmittel zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel in drei Kapitalqualitätsklassen, sogenannte Tiers, vorgenommen. Dazu gibt es umfangreiche Regelungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 69 - 79.

Die Eigenmittel von FWU Life Austria entsprechen zum 31.12.2016 der höchsten Qualitätsklasse Tier 1.

E.1.3.4 Informationen zu Anrechnungsfähigkeit und Begrenzungen der Eigenmittel

Die Anrechnungsfähigkeit und Begrenzungen für Eigenmittel der Klassen Tier 1, Tier 2 und Tier 3 für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung SCR und der Mindestkapitalanforderung MCR sind im Artikel 82 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt. Da die Eigenmittel von FWU Life Austria vollständig der Klasse Tier 1 zugeordnet werden, sind sie auch vollständig anrechenbar:

VERFÜGBARE EIGENMITTEL DER SOL- VENZBILANZ zum 31.12.2016	Tier 1	Tier 1	Tier 1
	Gesamt TEUR	Unbeschränkt TEUR	Beschränkt TEUR
Grundkapital	3.634	3.634	0
Kapitalrücklagen	9.553	9.553	0
Ausgleichsrücklage	32.665	32.665	0
Summe Anrechenbare Basis- Eigenmittel	45.851	45.851	0

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

E.2.1 Details der Kapitalanforderungen

Per 31.12.2016 beträgt die Solvenzkapitalanforderung SCR TEUR 19.194 und die Mindestkapitalanforderung MCR TEUR 8.637.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des SCR:

Solvenzkapitalanforderung SCR		31.12.2016
		TEUR
Markt	Aktien	8.338
	Zinsänderung	1.176
	Währung	4.971
	andere Marktrisiken	0.399
Leben	Langlebigkeit	0.000
	Sterblichkeit, Invalidität und Katastrophe	0.222
	Kosten	5.854
	Storno	12.899
	Gegenparteiausfall	2.784
	Operationelles Risiko	1.978
	SCR vor Diversifikation	38.621
	Diversifikationseffekt	-13.356
	Diversifikationseffekt in %	-35%
	SCR nach Diversifikation	25.265
	Abzug Steuer	-6.071
	Steuer Effekt in %	-24%
	SCR nach Diversifikation und Steuer	19.194

Die Solvenzkapitalanforderung der FWU Life Austria enthält keine von der Aufsicht verordneten Kapitalaufschläge und es gelangen keine von der Aufsicht angeordneten unternehmensspezifischen Parameter zur Anwendung.

Beschreibungen der für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung SCR verwendeten Standardformel erwähnen drei mögliche Vereinfachungen: (i) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Stornorisiko, (ii) vereinfachte Berechnung der Kapitalanforderung für das Kostenrisiko und (iii) vereinfachte Berechnung des Risikominde- rungseffektes. Diese Vereinfachungen werden von FWU Life Austria nicht angewendet. Das Berechnungsmodell der FWU Life Austria wendet lediglich für unwesentliche Bereiche gewisse Vereinfachungen an.

Die Mindestkapitalanforderung MCR wird gemäß der einschlägigen Vorgaben des VAG und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des MCR mittels eines faktorbasierten Ansatzes. Bei einem rein fondsgebundenen Lebensversicherer werden dabei bestimmte Faktoren auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen („Best Estimate Liability“) und die Höhe des Risikokapitals angewendet. Des Weiteren gibt es noch eine absolute Untergrenze von TEUR 3.700. Außerdem muss das MCR in einem Korridor von 25% bis 45% des SCR liegen, was im Fall der FWU Life Austria zum Tragen kommt: Das MCR der FWU Life Austria beträgt 45% des SCR.

E.2.2 Wesentliche Änderungen der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum

Das SCR ist während des Berichtszeitraumes um 14% von TEUR 22.401 auf TEUR 19.194 gesunken. Das undiversifizierte SCR, d.h. vor Berücksichtigung von Korrelationen zwischen den Risiken und vor Berücksichtigung von risikoabsorbierenden Effekten, ist um 12% von TEUR 43.989 auf TEUR 38.621 gesunken. Das MCR ist im Berichtszeitraum um 10% von TEUR 9.594 auf TEUR 8.637 gesunken.

Diese Senkungen lassen sich zum Teil durch den Bestandsabrieb erklären, dem ein Unternehmen ohne wesentliches Neugeschäft ausgesetzt ist. Darüber hinaus ist es zu deutlichen Reduktionen des Kostenrisikos und des Stornorisikos gekommen, als zum Jahresende die Modellierung der zukünftigen Kosten modernisiert wurde (siehe dazu Kapitel D.2.1.4.6 „Kosten“). Diese Modelländerung verringerte die Basis für den Inflationsstress (einem Teil des Kostenrisikos) und reduzierte gleichzeitig den Barwert zukünftiger Profite und somit den potentiellen Schaden durch das Stornorisiko.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

FWU Life Austria verwendet kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

FWU Life Austria verwendet kein internes Modell.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung liegt nicht vor.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Bezüglich Kapitalmanagement decken die Kapitel E.1 bis E.5 den Umfang der für den vorliegenden Bericht geltenden inhaltlichen Anforderungen vollständig ab.

ANHANG

Der Anhang des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage enthält die VAG-Bilanz der FWU Life Austria sowie eine Reihe von Meldebögen, die weitere quantitative Informationen in einer standardisierten Form zeigen, unter anderem die Solvenzbilanz. Alle Informationen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2016.

Liste der Anhänge:

VAG-Bilanz

Meldebogen S.02.01.02: Bilanzinformationen (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Überschuss)

Meldebogen S.05.01.02: Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Meldebogen S.05.02.01: Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

Meldebogen S.12.01.02: Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen

Meldebogen S.23.01.01: Informationen über Eigenmittel

Meldebogen S.25.01.21: Informationen über die Solvenzkapitalanforderung gemäß Standardformel

Meldebogen S.28.01.01: Informationen über die Mindestkapitalanforderung

Die folgenden Meldebögen befinden sich nicht im Anhang, weil sie auf das Geschäftsmodell oder die Risikomodellierung der FWU Life Austria nicht zutreffen:

Meldebogen S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft

Meldebogen S.19.01.21: Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Meldebogen S.22.01.21: Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Meldebogen S.25.02.21: Solvenzkapitalanforderung unter Anwendung eines internen Partialmodells

Meldebogen S.25.03.21: Solvenzkapitalanforderung unter Anwendung eines internen Vollmodells

Meldebogen S.28.02.01: Mindestkapitalanforderung für Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben

BILANZ der
FWU Life Insurance AG
zum
31.Dezember 2016

AKTIVA

	TEUR	TEUR	TEUR
A. <u>Kapitalanlagen</u>			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		6.397	
2. Guthaben bei Kreditinstituten		9.285	
			15.682
B. <u>Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung</u>			1.413.017
C. <u>Forderungen</u>			
I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft			
1. an Versicherungsvermittler		37	
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		170	
III. Sonstige Forderungen		4.505	
			4.713
D. <u>Anteilige Zinsen</u>			104
E. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>			
I. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			11.589
F. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>			802
G. <u>Aktive latente Steuern</u>			543
			<u>1.446.449</u>

BILANZ der
FWU Life Insurance AG

zum
31.Dezember 2016

PASSIVA

	TEUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital			
I. Grundkapital		3.634	
II. Kapitalrücklagen			
1. nicht gebundene Kapitalrücklagen		9.553	
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage gemäß § 229 UGB		363	
IV. Risikorücklage gemäß § 143 VAG		7.500	
V. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
davon Vortrag	3.966	12.742	33.791
B. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt			
I. Prämienüberträge			
1. Gesamtrechnung	52		
2. Anteil der Rückversicherer	-2		
II. Deckungsrückstellung		51	
Gesamtrechnung		74	
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
1. Gesamtrechnung	7.747		
2. Anteil der Rückversicherer	-146		
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer		7.601	
Gesamtrechnung		47	
V. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		85	7.859
C. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung			1.395.305
D. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen			
I. Steuerrückstellungen		0	
II. Sonstige Rückstellungen		3.374	3.374
E. Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft			142
F. Sonstige Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft			
1. an Versicherungsnehmer	3.657		
2. an Versicherungsvermittler	430		
III. Andere Verbindlichkeiten		4.087	5.979
		1.892	
			1.446.449

Anhang

Meldebogen S.02.01.02

Bilanz - in TEUR

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
Latente Steueransprüche
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
Immobilien (außer zur Eigennutzung)
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
Aktien
Aktien – notiert
Aktien – nicht notiert
Anleihen
Staatsanleihen
Unternehmensanleihen
Strukturierte Schuldtitel
Besicherte Wertpapiere
Organismen für gemeinsame Anlagen
Derivate
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
Sonstige Anlagen
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
Darlehen und Hypotheken
Policendarlehen
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
Sonstige Darlehen und Hypotheken
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
Depotforderungen
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Forderungen gegenüber Rückversicherern
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
Eigene Anteile (direkt gehalten)
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	
R0070	15.786
R0080	
R0090	
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	6.500
R0140	6.500
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	9.285
R0210	
R0220	1.413.017
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	-169
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	-169
R0350	
R0360	37
R0370	170
R0380	4.505
R0390	
R0400	
R0410	11.589
R0420	802
R0500	1.445.737

Anhang

Meldebogen S.02.01.02

Bilanz - in TEUR

	Solvabilität-II- Wert C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Eventualverbindlichkeiten	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	
Rentenzahlungsverpflichtungen	
Depotverbindlichkeiten	
Latente Steuerschulden	
Derivate	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	
Nachrangige Verbindlichkeiten	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten insgesamt	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	1.376.530
R0700	
R0710	1.369.906
R0720	6.624
R0740	
R0750	3.364
R0760	
R0770	142
R0780	6.071
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	4.087
R0830	
R0840	
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	1.892
R0900	1.392.086
R1000	53.651

Anhang

Meldebogen S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - in TEUR

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
	R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	113.966	8.612					122.578
Anteil der Rückversicherer	R1420	632	48					680
Netto	R1500	113.334	8.564					121.898
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	113.970	8.612					122.582
Anteil der Rückversicherer	R1520	632	48					680
Netto	R1600	113.338	8.564					121.903
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	-145.492	-10.994					-156.486
Anteil der Rückversicherer	R1620	-361	-27					-388
Netto	R1700	-145.131	-10.967					-156.098
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710	22	2					23
Anteil der Rückversicherer	R1720	0	0					0
Netto	R1800	22	2					23
Angefallene Aufwendungen	R1900	-11.351	-858					-12.208
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Anhang

Meldebogen S.23.01.01

Eigenmittel - in TEUR

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit u
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	3.634	3.634			
R0030	9.553	9.553			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	32.665	32.665			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290					
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang

Meldebogen S.23.01.01

Eigenmittel - in TEUR

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänder

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	45.851	45.851			
R0510	45.851	45.851			
R0540	45.851	45.851			
R0550	45.851	45.851			
R0580	19.194				
R0600	8.637				
R0620	0				
R0640	1				

	C0060
R0700	53.651
R0710	0
R0720	7.800
R0730	13.186
R0740	
R0760	32.665
R0770	-22.923
R0780	
R0790	-22.923

Anhang

Meldebogen S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung - in TEUR

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	9.755

	C0050	C0060
	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	234.577
	1.370.075	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
Mindestkapitalanforderung	R0400